LIECHTENSTEIN

DRITTER LÄNDERBERICHT

gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

Vaduz, 5. Juli 2006
RA 2006/1591

Inhaltsverzeichnis

VORWORT

Teil I: Angaben zum Land Liechtenstein

I. LIECHTENSTEIN IM ÜBERBLICK 4

A Land und Leute 4
B Allgemeine politische Struktur 6
C Wirtschaftliche und politische Integration 8
D Wirtschaft 9
E Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden 10

Teil II: Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

II. EINLEITUNG 13

Die Situation der Frau in Liechtenstein und die Umsetzung der Aktionsplattform von Peking 13

III. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS 14

Artikel 2 Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau 14
Artikel 3 Menschenrechte und Grundfreiheiten 24
Artikel 4 Positive Massnahmen zur Beschleunigung der de-facto Gleichberechtigung 25
Artikel 5 Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster 25
Artikel 6 Beseitigung aller Formen der Ausbeutung (insbesondere Frauenhandel und Prostitution) und der Gewalt gegen Frauen 31
Artikel 7 Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben 36
Artikel 8 Mitarbeit der Frauen in Regierung und internationalen Organisationen 41
Artikel 10 Ausbildung 41
Artikel 11 Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung 46
Artikel 12 Gesundheitswesen 56
Artikel 13 Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens 59
Artikel 14 Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten 60

IV. BEILAGEN 62

VORWORT

Der vorliegende Bericht, welcher am 20. Juni 2006 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 18 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterbreitet. Es handelt sich dabei um den dritten Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von Juli 2001 bis Juli 2006 abdeckt.

Der erste Teil des Berichts enthält allgemeine Informationen über das Land Liechtenstein sowie den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Der zweite Teil wurde gemäss den Richtlinien in Dokument HRI/GEN/2/rev.1/Add.2 vom 5. Mai 2003 erstellt und enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Es wird darauf hingewiesen, dass der zweite Bericht Liechtensteins, der termingerecht im Jahr 2001 eingereicht wurde, auf Grund eines organisatorischen Missverständnisses vom Ausschuss noch nicht behandelt werden konnte. Im vorliegenden Bericht wird deshalb auf die Anmerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zum ersten Länderbericht im Jahr 1999 Bezug genommen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

TEIL 1: ANGABEN ZUM LAND LIECHTENSTEIN

I. Liechtenstein im Überblick

A Land und Leute

Geographie

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km^2. Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

Bevölkerung

Liechtenstein wies Ende 2004 eine Wohnbevölkerung von 34'600 Personen auf, hat also etwa die Grösse einer Kleinstadt. Das Land ist allerdings stark zersiedelt und die Bevölkerung verteilt sich auf elf Gemeinden. 34.3% der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 49.8% aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)[1], vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 30.5% aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 19.7% – unter anderem 7.5% aus der Türkei und 4.4% aus Serbien und Montenegro.

Bevölkerungsstruktur

Etwas mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung Liechtensteins war im Jahr 2004 weiblichen Geschlechts. Dieser Frauenüberhang ist typisch für praktisch alle westlichen Gesellschaften und hängt mit der höheren Lebenserwartung der Frauen zusammen. Bei der einheimischen Bevölkerung betrug der Frauenanteil 51.7%, bei der ausländischen 48.8%. Dieser Unterschied liegt in der höheren Zuwanderung von ausländischen Männern begründet, die oft erst später und nicht in jedem Fall eine Familie nachziehen.

Die Geburtenziffer und damit auch der Geburtenüberschuss (Geburten minus Sterbefälle) sind seit 1970 insgesamt rückläufig, verharren seit den 1990er Jahren jedoch ungefähr auf demselben Niveau. In den vergangenen 10 Jahren sind in Liechtenstein im Durchschnitt jedes Jahr etwa 395 Kinder geboren worden. Im Jahr 2004 kamen 372 Geburten auf 198 Sterbefälle. Die Kindersterblichkeitsrate hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen und liegt heute sehr tief. Von 1'000 Kindern starben in den letzten Jahren durchschnittlich 3 Kinder vor Beendigung des ersten Lebensjahres.

---

[1] Der Europäische Wirtschaftsraum wurde von den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gebildet. Seit dem 1. Mai 2004 gehören ihm auch die 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten an.

Insgesamt wuchs die ständige Bevölkerung Liechtensteins im Jahr 2004 auf Grund von Zuwanderung und Geburtenüberschuss um 0.9%, das heisst um 306 Personen. 132 Personen sind dabei aus dem Ausland zugezogen. Die Zuwanderung ist damit ein wichtiger Faktor für das kontinuierliche Bevölkerungswachstum Liechtensteins.

Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2004 lag sie für Frauen durchschnittlich bei 83.7 und für Männer bei 78.6 Jahren[2]. Zusammen mit der geringen Geburtenrate und der eher restriktiv gehandhabten Einwanderung führt die steigende Lebenserwartung zu einer zunehmenden Überalterung der liechtensteinischen Gesellschaft. Das bestätigt auch der Jugendquotient, welcher das Verhältnis der jungen Menschen unter 20 zu den 20- bis 64-Jährigen angibt. Während er 1980 noch bei 51.2% lag, sank er bis zum Jahr 2000 auf 38.2%. Ende 2004 waren 17.6% der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 11.1% über 65 Jahre alt.

Während 1970 noch 33% der Einwohner Liechtensteins in Privathaushalten mit 6 oder mehr Personen lebten, wohnten im Jahr 2000 nur noch 6% der Bevölkerung in Haushalten dieser Kategorie. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte stark zu, so dass in diesen Haushaltsformen heute annähernd 40% der Bevölkerung leben. Im Jahr 2000 zählte ein Haushalt durchschnittlich noch 2.4 Personen. Unübersehbar ist auch die Zunahme der Ein-Elternfamilien. Von den insgesamt 13'282 Privathaushalten im Jahr 2000 bestanden 926 aus einem Elternteil mit Kind(ern), während es 1990 noch 745 Haushalte waren.

Im Jahr 2004 heirateten 339 in Liechtenstein ständig wohnhafte Personen, davon waren 164 Männer und 175 Frauen. 57.2% der 110 heiratenden Männer mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft vermählten sich im Jahr 2004 mit einer Ausländerin. Von den 118 Frauen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft heirateten 59.3% einen Ausländer. Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen heiraten also mehrheitlich Ausländerinnen und Ausländer. Im Jahr 2004 kamen auf 100 Eheschliessungen 62 Scheidungen. Die Gesamtscheidungsziffer in Liechtenstein lag bei 56%, was auch im internationalen Vergleich hoch ist. Die auffallend hohe Zahl von Scheidungen in den Jahren 1999 und 2000 ist einerseits auf die Einführung des neuen Ehescheidungsrechts (1. April 1999) zurückzuführen. Andererseits beeinflusst auch die niedrige Eheschliessungsziffer (Eheschliessung pro 1000 in Liechtenstein wohnhafte Männer) die hohe Gesamtscheidungsziffer. Im Jahr 2004 kamen auf 1000 Einwohner lediglich 4.8 Eheschliessungen, im Jahre 2001 waren es noch 6.0. Zudem entstehen auf Grund der kleinen Gesamtzahlen rasch bedeutend erscheinende Veränderungen der Prozentangaben, die jedoch nicht überzubewerten sind.

[2] Auf Grund der Kleinheit des Landes wird die Lebenserwartung in Liechtenstein nicht gemessen. Die angegebenen Zahlen sind der Publikation des Europarates "2004 Recent Demographic Developments in Europe" entnommen.

Religion

Ende 2002[3] waren 76.0% der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 7.0% evangelisch und 4.1% islamisch. 10.8% der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben.

Die liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit war bis 2003 eine Abmeldung vom Religionsunterricht auf der Sekundarstufe (Oberschule, Realschule und Gymnasium) an den öffentlichen Schulen möglich. Seit dem Schuljahr 2003/2004 besteht neu die Möglichkeit, in den ersten Klassen der Sekundarschulen zwischen dem Fach „Religion und Kultur“ und einem konfessionellen Religionsunterricht (katholisch oder evangelisch) zu wählen. Alle Schüler/innen, die keinen konfessionellen Unterricht besuchen, nehmen am Unterricht im Fach „Religion und Kultur“ teil. Ziel des Unterrichts in diesem Fach ist, dass sich die Schüler/innen mit dem Thema „Religion“ und deren Bedeutung für das persönliche sowie das gesellschaftliche Leben auseinandersetzen – und dies in einer Weise, welche die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen respektiert.

Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche „Landeskirche Liechtensteins“, was nicht mit „Staatskirche“ gleichzusetzen ist. Neben der Römisch-Katholischen wird auch die Evangelische Kirche vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist zurzeit eine Entflechtung von Staat und Kirche in Überprüfung.

Sprache

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

B Allgemeine politische Struktur

Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber.

Gewaltenteilung

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind.

---

[3] Seit Ende 2002 wurde in Liechtenstein keine neue Erhebung betreffend Verteilung der verschiedenen Religionen mehr durchgeführt.

Fürst (Staatsoberhaupt)

Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtags die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, wobei deren Wahl auf Vorschlag eines speziellen Gremiums durch den Landtag erfolgt. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

Landtag (Parlament)

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden alle vier Jahre in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2005-2009) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 12 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die relative Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ hält 10 Mandate, während die „Freie Liste“ mit drei Mandaten vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Verwaltungsgerichtshof ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stell-

vertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen[4] festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz erfolgt durch Einzelrichter. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

Gemeinden

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. Der selbstständige Wirkungskreis der elf Gemeinden ist in Artikel 110 der Verfassung festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einer Vorsteherin bzw. einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

C Wirtschaftliche und politische Integration

Liechtenstein verfolgt eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch das Ziel der Stärkung der staatlichen Souveränität und das Ziel der besseren politischen und wirtschaftlichen Integration auf internationaler und europäischer Ebene. Mit der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen haben und bis heute fortdauern, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbstständiges Mitglied bei. 1975 erfolgte der Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und 1978 der Beitritt zum Europarat. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

---

[4] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Konvention über die Rechte des Kindes, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE, der IAEO, der UNO und der Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffen (CTBTO) in Wien. Bilaterale Botschaften wurden in Bern, Berlin, Brüssel, Washington und Wien sowie beim Heiligen Stuhl errichtet.

D Wirtschaft

Wirtschaftsraum

Seit Inkrafttreten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzwacht kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Wie bereits erwähnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet. Nach der Erweiterung durch die zehn neuen EU-Staaten umfasst der EWR seit dem 1. Mai 2004 insgesamt 28 Mitgliedsstaaten.

Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der 2003 40% zur gesamten Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) beiträgt. Liechtenstein gehört zu den am stärksten industrialisierten Ländern der Welt. Zudem verfügt es über gut ausgebaute Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Das Land geniesst weltweit den Ruf eines modernen Finanzplatzes mit erstklassigem Know-how. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 2003 zusammen 51% des liechtensteinischen Bruttoinlandprodukts. Ihre breite Diversifikation war und ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

Beschäftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden muss und über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger/innen). Ende 2004 waren 16'768 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind knapp 50% der Wohnbevölkerung. Davon waren 15'622 Personen in Liechtenstein und 1'146 Personen im Ausland beschäftigt. Zu den 15'622 in Liechtenstein Beschäftigten kamen weitere 13'911 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger/innen hinzu, sodass Ende 2004 insgesamt 29'533 Personen in

Liechtenstein Arbeit fanden. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 34'600 Personen sehr hohe Zahl.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und auf die Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3% aller in Liechtenstein Beschäftigten waren Ende 2004 noch im ersten Sektor beschäftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, finanzielle Dienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wächst und Ende 2004 54.5% der vollbeschäftigten Bevölkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 44.2% aller Vollbeschäftigten tätig sind.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Im Mai 2006 lag sie bei 2.4%, was 717 Personen entspricht.

Inflationsrate

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die Inflationsrate belief sich im Jahr 2004 auf 0.8%.

E Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden

Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

Gerichtsbarkeit und internationale Rechtswege

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder

Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist zudem Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich, da Liechtenstein seit 1982 Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

Der Staatsgerichtshof ist zudem jene nationale Instanz, welche über die vermeintliche Verletzung von Rechten, die von einer Bestimmung eines Menschenrechtsübereinkommens garantiert werden, zu entscheiden hat. Der Staatsgerichtshof besitzt diese Funktion in Bezug auf alle Individualbeschwerderechte, welche Liechtenstein unter internationalen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt hat.

Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen

Liechtenstein hat als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies unter anderem:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten
- Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen
- Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

Umsetzung internationaler Übereinkommen

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens an Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen

Alle Gesetze und somit auch praktisch alle internationalen Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBl.) publiziert werden. Ihr Inkrafttreten wird zudem in den Landeszeitungen veröffentlicht. Alle Rechtsakte sind der Öffentlichkeit zugänglich. Der vollständige Text kann entweder bei der Regierungskanzlei erworben oder im Internet eingesehen werden.

Die neue Internetpräsentation des Landes Liechtenstein und seiner Behörden wurde im Dezember 2003 aufgeschaltet. Auf dem neuen Portal (*www.liechtenstein.li*) sind sämtliche für Liechtenstein gültigen internationalen Menschenrechtsabkommen abrufbar. Ebenfalls zugänglich sind alle von Liechtenstein unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse und Überwachungsorgane.

Der vorliegende Bericht wurde den im Frauennetz Liechtenstein vertretenen NGOs und dem Mütterzentrum Rapunzel zur Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahmen werden dem CEDAW-Sekretariat gesondert vom Bericht übermittelt.

TEIL 2: UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON DISKRIMINIERUNG DER FRAU

II. Einleitung

Die Situation der Frau in Liechtenstein und die Umsetzung der Aktionsplattform von Peking

Seit die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern 1992 in der liechtensteinischen Verfassung verankert wurde und Liechtenstein im Jahr 1996 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert hat, sind energische Bemühungen unternommen worden, um den Gleichstellungsgrundsatz in Liechtenstein zu verwirklichen.

Während der Berichtsperiode sind auf rechtlicher Ebene weitere Schritte im Rahmen der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik erfolgt. So hat der Landtag im Dezember 2004 beschlossen, die EU-Richtlinie 2002/73/EG, deren Ziel es ist, die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz zu erreichen, zu übernehmen und das 1999 in Kraft getretene Gleichstellungsgesetz entsprechend anzupassen. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Elternurlaub fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, während die Revision der betrieblichen Personalvorsorge unter anderem die Situation der Teilzeitbeschäftigten verbessert. In Bezug auf den Schwerpunkt Verhinderung von Gewalt gegen Frauen konnten sowohl durch die Revision der Strafprozessordnung, welche den Opferschutz erhöht, als auch durch die Ausarbeitung des Opferhilfegesetzes Fortschritte erzielt werden. Im Jahr 2002 hat Liechtenstein zudem das Fakultativprotokoll zur Frauenrechtskonvention ratifiziert und akzeptiert seither die Kompetenz des Expertenausschusses des CEDAW, mutmassliche Verletzungen des Übereinkommens zu prüfen.

Dank dieser neuen gesetzlichen Grundlagen, welche den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und dessen bisherige rechtliche Umsetzung als Eckpfeiler der Gleichstellungspolitik ergänzen, ist die Gleichstellung von Frau und Mann auf rechtlicher Ebene nahezu verwirklicht. Ein gewisser Handlungsbedarf besteht allerdings bei der faktischen Gleichstellung. Um diese zu fördern, sind während der Berichtsperiode Veränderungen auf institutioneller Ebene eingeleitet worden: Die Stabsstelle Gleichstellungsbüro ist im Jahr 2005 zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert worden. Ihre Schwerpunktthemen sind Frauen im Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Gewalt gegen Frauen. Neben Massnahmen für die bessere Einbindung von Frauen ins Erwerbsleben und in wirtschaftliche Entscheidungsfunktionen ist zudem die Teilnahme der Frauen am politischen Leben laufend aktiv gefördert worden.

Auf diese Weise treibt die Frauenpolitik der Regierung den Bewusstseinswandel bezüglich der traditionellen Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern in der Bevölkerung voran, was zusätzlich durch die Aktivitäten der in Liechtenstein tätigen Frauenorganisationen unterstützt wird. Die liechtensteinische Frauenpolitik stützt sich auf die vier Schwerpunkte der Aktionsplattform von Peking, welche von Liechtenstein seit 1998 umgesetzt wird:

1. Frauenrechte sind Menschenrechte;
2. der Schutz vor Gewalt ist ein Grundrecht der Frauen;
3. die volle Mitwirkung der Frauen bei allen öffentlichen und privaten Entscheidungsprozessen in allen Lebensbereichen muss sichergestellt werden;
4. die starre Rollenverteilung zwischen Frau und Mann muss aufgelöst werden.

Liechtenstein verfasst jährliche Berichte über die Umsetzung des Aktionsplans von Peking, welche veröffentlicht werden (zur Illustration vgl. Umsetzungsplan 2005, Beilage 1).

III. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens

Artikel 2 Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

a) Aufnahme des Grundsatzes der Gleichberechtigung in Verfassung oder Rechtsgebung und Massnahmen der tatsächlichen Verwirklichung des Grundsatzes

Übernahme der Richtlinie 2002/73/EG und Revision des Gleichstellungsgesetzes

Im Dezember 2004 hat der Landtag der Übernahme der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 einhellig zugestimmt. Die Richtlinie dient zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates, welche auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des beruflichen Aufstiegs sowie hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung und Berufsausbildung abzielt. Zweck der Änderungsrichtlinie ist es, die Gleichstellungsrichtlinie mit den einschlägigen Urteilen des Europäischen Gerichtshofes und den neuen Vorschlägen der Kommission für Antidiskriminierungsmassnahmen auf der Grundlage des Vertrages von Amsterdam in Einklang zu bringen. Wesentliche Inhalte der Richtlinie 2002/73/EG sind die Definition von sexueller Belästigung und indirekter Diskriminierung, Bestimmungen zur Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung der Frau, die Verpflichtung zur Durchführung präventiver Massnahmen gegen geschlechtsbezogene Benachteiligung sowie die Erweiterung des Schutzrechts zur Rückkehr an den Arbeitsplatz nach dem Elternurlaub.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG bedarf es einerseits einer Abänderung des Gleichstellungsgesetzes[5], welches das liechtensteinische Instrument zur Umsetzung der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist. Andererseits sind neue Bestimmungen im Arbeitsvertragsrecht nötig. Einer legislativen Umsetzung in das liechtensteinische Recht bedürfen nur jene Bestimmungen der Richtlinie, die vom bestehenden Gleichstellungsgesetz und Arbeitsvertragsrecht abweichen bzw. dort nicht bereits berücksichtigt sind. Namentlich handelt es sich dabei um die Übernahme der Definitionen der Begriffe Belästigung, sexuelle Belästigung sowie mittelbare und unmittelbare Diskriminierung. Zudem wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf die sonstige Arbeitswelt – bis anhin hatten die Bestimmungen für alle privat- und öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisse Gültigkeit – erweitert und das Diskriminierungsverbot der Richtlinie angepasst. Die Höchstgrenzen für Entschädigungen bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses und bei sexueller Belästigung werden gestrichen und durch Mindestgrenzen ersetzt. Die Beweislasterleichterung für Opfer von Belästigung wird erweitert, das Verbandsklagerecht auf Einzelpersonen ausgeweitet und ein Verbot für Vergeltungsmassnahmen eingeführt.

Der Revision des Gleichstellungsgesetzes wurde vom Landtag am 17. Mai 2006 die Zustimmung erteilt. Für den Herbst 2006 ist geplant, die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden über die Gesetzesänderung zu informieren. Während an die Betriebe Newsletters versendet werden, werden die Arbeitnehmenden über Zeitungsartikel und die Homepages der Stabsstelle für Chancengleichheit, des Arbeitnehmer/innenverbands, und der infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen auf die Neuerungen aufmerksam gemacht werden.

Revision der Strafprozessordnung: Verbesserung des Opferschutzes

Am 1. Januar 2005 trat die Teilrevision der Strafprozessordnung, welche auch als „Opferschutzgesetz“[6] bezeichnet wird, in Kraft. Ziel dieser Gesetzesänderung ist die Verbesserung der Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, indem ein verfahrensrechtlicher Anspruch auf respektvollen Umgang und grösstmögliche Schonung etabliert wird. Insbesondere finden die Interessen von jugendlichen Opfern und von Opfern von Sexualdelikten stärkere Berücksichtigung.

Eine der wichtigsten Errungenschaften der Gesetzesrevision ist die schonende Vernehmung, bei welcher schutzbedürftige Zeuginnen/Zeugen räumlich getrennt vom Täter/von der Täterin vernommen werden, wodurch ihnen die direkte Konfrontation mit dem Täter/der Täterin erspart wird. In Verbindung mit den erweiterten Aussageverweigerungsrechten ist gewährleistet, dass besonders schutzbedürftige Opfer in der Regel nur einmal vor Gericht erscheinen müssen und so bestmöglich geschont werden. Weiters wird künftig die Befragung insbesondere von jugendlichen Zeuginnen/Zeugen Sachverständigen übertragen, die auf

[5] Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBl. 1999, Nr. 96.
[6] Gesetz vom 15. September 2004 über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 2004, Nr. 236.

Grund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage sind, die seelische Belastung der Zeugin/des Zeugen bei der Befragung möglichst gering zu halten.

Weitere Neuerungen im Interesse des Opferschutzes betreffen die Einführung des Zeugenbeistands, welcher jeder Zeugin/jedem Zeugen den Kontakt mit einer Vertrauensperson ermöglicht, den Schutz der Privatsphäre durch ausdrückliche Diskretionsvorschriften und Veröffentlichungsverbote, eine inhaltliche Präzisierung der behördlichen Anzeigepflicht sowie spezielle Fürsorge-, Belehrungs- und Informationspflichten, wie etwa die Möglichkeit einer Benachrichtigung der Verletzten über eine Freilassung der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft. Zudem enthält die Gesetzesrevision detaillierte Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Unzulässigkeit von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen beim Gerichtsverfahren.

Opferhilfegesetz

Die Schaffung des Opferhilfegesetzes bildet den Abschluss eines dreiteiligen Gesamtprojektes, das mit der Abänderung des Sexualstrafrechts begonnen und seine Fortsetzung in der Revision der Strafprozessordnung im Bereich Opferschutz gefunden hat. Da es sich bei den Opfern derjenigen Straftaten, für welche diese Gesetzesänderungen relevant sind, in der Mehrzahl um Frauen handelt, stellt die Fokussierung auf die Verbesserung der Situation der Opfer durch dieses Massnahmenpaket einen wichtigen Schritt zur tatsächlichen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung dar.

Die Gesetzesvorlage für das Opferhilfegesetz wurde im Mai 2006 von der Regierung verabschiedet. Der Landtag wird sich voraussichtlich im Herbst 2006 mit der Vorlage befassen. Das Ziel der Vorlage, die bestmögliche Unterstützung für Opfer, soll auf der Basis der beiden Säulen "Beratung" und "finanzielle Hilfe" erreicht werden.

Die sachgerechte Betreuung von Opfern und deren Angehörigen ist das wichtigste Ziel der Opferhilfe. Zu diesem Zweck wird eine Opferberatungsstelle geschaffen. Sie soll die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht leisten oder, wo sie das selbst nicht kann, vermitteln und über die Opferhilfe informieren. Es muss einerseits rund um die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet werden und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt sein. Aktuell werden Konzepte für die praktische Abwicklung der Beratungsleistungen erstellt, welche die Bedürfnisse von Opfern strafbarer Handlungen und die effiziente Nutzung bestehender Ressourcen sowie des vorhandenen Know-hows berücksichtigen.

Im Bereich der finanziellen Hilfe sind sowohl eine umfassende Verfahrenshilfe als auch Schadenersatzansprüche vorgesehen. Die Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung des Opfers von den eigentlichen Verfahrenskosten, wie Gerichtsgebühren oder Gutachterkosten, sowie, je nach Vermögenslage, die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Damit soll

dem Opfer geholfen werden, seine Ansprüche gegen den Täter/die Täterin oder beispielsweise gegen eine Versicherung geltend zu machen.

Daneben soll es dem Opfer ermöglicht werden, vom Staat den Ersatz für den erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten, sofern es von Dritten nicht oder nicht genügend entschädigt wird. Durch den Ersatz von ideellen Schäden soll im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und insbesondere den Interessen der Opfer von Sexualdelikten, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden, Rechnung getragen werden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden soll der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig sein. Für beide Formen des Schadenersatzes sind Höchstbeträge vorgesehen.

Elternurlaub

Die Gesetzesänderung[7] bezüglich Elternurlaub und Pflegetagen bei Krankheit oder Unfall in der Familie, welches der nationalen Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG dient, ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Es hat das Ziel, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern. Erwerbstätige Frauen und Männer erhalten durch das Gesetz ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes. Beim Elternurlaub handelt es sich um einen unbezahlten Urlaub im Umfang von drei Monaten. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann den Elternurlaub in Vollzeit, in Teilzeit, in Teilen oder stundenweise bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei Adoptionen und Pflegekindschaftsverhältnissen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes beziehen. Um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmenden ihr Recht auf Elternurlaub wahrnehmen können, sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden gegen Entlassungen, die wegen eines Antrags auf Elternurlaub oder Inanspruchnahme des Elternurlaubs erfolgen, getroffen worden. Das Recht auf Elternurlaub ist aus Gründen der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Geschlechter prinzipiell nicht übertragbar. Zudem ist durch die neue gesetzliche Regelung die Grundlage für einen Pflegeurlaub, d.h. das Recht der Arbeitnehmenden wegen dringender familiärer Gründe wie Krankheit oder Unfall von der Arbeit fernzubleiben, geschaffen worden.

Betriebliche Personalvorsorge

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge ist auf den 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Es regelt die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge und legt eine minimale betriebliche Vorsorge fest. Die Bestimmungen des Gesetzes gelten nach der gegenwärtigen Regelung für Arbeitnehmende, die mehr als

[7] Gesetz vom 26. November 2003 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 2002, Nr. 276.

25'320 Franken jährlich verdienen. Für Teilzeitangestellte reduziert sich dieser Betrag in Proportion zum Anstellungsverhältnis. Die betriebliche Personalvorsorge ist obligatorisch und bildet die zweite Säule des liechtensteinischen Drei-Säulen-Konzepts für die Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Zusammen mit der ersten Säule, der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, kommt der betrieblichen Personalvorsorge die Aufgabe zu, den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.
Nach dem über 15-jährigem Bestehen des Gesetzes und insbesondere auf Grund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wurde eine Revision der Gesetzgebung notwendig. Die Gesetzesänderung[8] wurde vom Landtag im November 2005 verabschiedet. Durch die Revision wird die Stellung von Teilzeitarbeitenden in Bezug auf die Sozialversicherungen verbessert, da die Eintrittsschwelle für die Versicherungen gesenkt wurde. Neu sind alle beitrittspflichtigen Arbeitnehmenden, deren massgebender Jahreslohn wenigstens drei Viertel der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht, gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes und des Alters zu versichern. Da in Liechtenstein überwiegend Frauen in Teilzeit arbeiten, kommt die Gesetzesänderung in besonderem Masse ihnen zu Gute. Ziel der Gesetzesänderung ist im Weiteren in erster Linie die Stärkung der Versicherteninteressen.

Massnahmen

i) Institutionen

Die seit 1996 bestehende Stabsstelle Gleichstellungsbüro heisst seit 2005 Stabsstelle für Chancengleichheit. Der Themen- bzw. Aufgabenbereich der Stabsstelle umfasst seither neben der Gleichstellung von Frau und Mann auch die Betreuung von Projekten zur Wahrung der Chancengleichheit in den Bereichen Migration und Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Schule und Ausbildung, Arbeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Behinderung, Alter, Religion und sexuelle Orientierung. Die Stabsstelle ist die Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie die Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit, die zeitgleich eingesetzt wurde, um ämterübergreifende Lösungen für Fragen der Chancengleichheit in allen Lebensbereichen zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen. Die Kommission befasst sich allerdings nicht mit Gleichstellungsfragen von Frau und Mann, da zu diesem Zweck seit 1986 die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann besteht.

Zur Wahrnehmung des erweiterten Aufgabenfeldes wurden die Stellenprozente der Stabsstelle für Chancengleichheit von 100 auf 200 erhöht. Für den Bereich Gleichstellung von Frau und Mann stehen daher wie bis anhin 100 Stellenprozente zur Verfügung. 2007 soll evaluiert werden, wie sich diese Lösung bewährt hat, und abgeklärt werden, ob personelle oder organisatorische Anpassungen eingeleitet werden müssen.

[8] Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, LGBl. 2005, Nr. 276.

Ausgangspunkt der Erweiterung des Gleichstellungsbüros zur Stabsstelle für Chancengleichheit war die Erkenntnis, dass die Förderung der Chancengleichheit ein bereichs- und ämterübergreifendes Projekt ist. Durch die Koordinationsfunktion der Stabsstelle können dieser Umstand und die Wechselwirkung von Benachteiligungen in verschiedenen Bereichen bei der Bekämpfung von Ungleichbehandlung berücksichtigt werden. In Bezug auf die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann bietet die Themenzusammenlegung den Vorteil, dass Mehrfachdiskriminierungen von Frauen nun besser erkannt und bearbeitet werden können. Die Stabsstelle nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes wahr. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in diesem Bereich waren bisher die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Frauen im Erwerbsleben, Frauen und Politik, Gewalt gegen Frauen, die Aus- und Weiterbildung von Mädchen und Frauen, die soziale Stellung der Frau sowie Gender Mainstreaming und die Vernetzung mit NGOs und den relevanten regionalen Stellen der Nachbarländer Schweiz und Österreich. Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist aktiv bei der Umsetzung der Bestimmungen sowohl des Gleichstellungsgesetzes als auch der Aktionsplattform der Peking+5 Konferenz von 2000 und in der diesbezüglichen Berichterstattung. Die Umsetzungspläne betreffend die Aktionsplattform werden von der Regierung jährlich veröffentlicht (zur Illustration vgl. Umsetzungsplan 2005, Beilage 1).

Das zentrale Thema der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, welche 1986 eingesetzt und mit dem Gleichstellungsgesetz 1999 als ständiges Beratungsorgan der Regierung rechtlich verankert wurde, war in den letzten Jahren die Vertretung von Frauen in politischen Gremien. Die Kommission hat die Kandidatinnen der zwischenzeitlich durchgeführten Landtags- und Gemeinderatswahlen unterstützt, indem beispielsweise seit 2004 ein Politiklehrgang für Frauen angeboten wird. Zudem versucht die Kommission sowohl die Parteien als auch die Wählerinnen und Wähler für die Partizipation der Frauen in der Politik zu sensibilisieren. Zu diesem Zweck hat die Kommission im Vorfeld der Parlamentswahlen 2005 eine Inseratekampagne durchgeführt. Die Kommission hat gegenüber den Parteien und Medien verschiedene Empfehlungen ausgesprochen und um Unterstützung für das von der Kommission gesetzte Ziel „7 Frauen im Landtag 2005“ gebeten (vgl. Ausführungen unter Art. 7).

Innerhalb der Liechtensteinischen Landesverwaltung sind während der Berichtsperiode verschiedene Massnahmen ergriffen worden, um die Gleichstellung von Frau und Mann konsequent voranzutreiben. So hat die ständige Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung das so genannte Gleichstellungscontrolling eingeführt. Dessen Zweck ist es, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Landesverwaltung die Möglichkeit zu bieten, unter Begleitung über ihre Einstellung zu Gleichstellungsfragen und die Umsetzung der Chancengleichheit in ihrem Arbeitsumfeld zu reflektieren und konkrete Gleichstellungsziele zu definieren. Ein erstes Pilotprojekt mit dem Amt für Berufsbildung startete im Mai 2005. Weitere Tätigkeitsfelder

der Arbeitsgruppe sind die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb in der Landesverwaltung sowie Mobbing und sexuelle Belästigung.

Die aus dem Jahr 1994 stammenden Weisungen an die Landesverwaltung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann wurden 2004 überarbeitet. Sie wurden allen Amtsstellen in Papierform zugestellt und im Intranet allen Angestellten der Landesverwaltung zugänglich gemacht. Neu wurde in die Weisungen aufgenommen, dass verkürzte Paarformeln in Einzahl und Mehrzahl mittels unterschiedlicher orthografischer Techniken erlaubt sind (Schrägstrich oder Grossbuchstabe). Die Weisungen sollen ein Instrument sein, das in kurzer und praktikabler Form die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache erleichtert. Zudem kann über das Intranet das Wörterbuch von A – Z zur sprachlichen Gleichstellung abgerufen werden, welches Formulierungsvorschläge bietet.

Der im Jahr 2002 eingesetzte Lenkungsausschuss Gender Mainstreaming hat der Regierung im Sommer 2003 ein Umsetzungskonzept vorgelegt. Der Lenkungsausschuss begleitet seither die erste Umsetzung des Projekts „Paritätische Besetzung der Landeskommissionen durch Frauen und Männer“, dessen Ziel es ist, dass bis Ende 2006 der Frauenanteil in den Landeskommissionen dreissig Prozent und bis Ende Jahr 2010 fünfzig Prozent beträgt. In einem ersten Schritt wurden die Aktualisierung der entsprechenden Statistik vorgenommen und Interviews mit Personen in Schlüsselpositionen durchgeführt. Der Lenkungsausschuss unterstützt zudem die Stellen der Verwaltung, welche sich am 3Länder-Gender-Projekt (siehe iii) beteiligen.

ii) Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungsorganisationen

Die Nicht-Regierungsorganisationen nehmen in der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik eine wichtige Position ein. Aus diesem Grund werden Organisationen wie die infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen, der Verein Bildungsarbeit für Frauen, der Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder, der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein und das Eltern Kind Forum mit staatlichen Geldern über einen Leistungsvertrag unterstützt. Durch die Vielfalt der Organisationen wird eine breite Palette von Bereichen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frau und Mann abgedeckt: Bildung, Politik, Erwerb, Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Unterstützung von Familien, Beratung für verschiedenste Lebensbereiche, Rechtsberatung für Frauen, Gewalt gegen Frauen sowie Unterstützung und Förderung von Frauen durch finanzielle Mittel.

Viele Nicht-Regierungsorganisationen, aber auch die Frauenorganisationen der liechtensteinischen Parteien haben sich unter der Leitung der Stabsstelle für Chancengleichheit, die als Administrations- und Koordinationsstelle fungiert, zum Frauennetz Liechtenstein zusammengeschlossen. Das Frauennetz steht allen Organisationen offen, die sich für die Chancengleichheit von Mädchen und Frauen engagieren. Die gemeinsamen Veranstaltungen und Projekte schaffen mehr Öffentlichkeit und entfalten dadurch eine grössere Wirkung als Einzelaktionen, die Tätigkeiten der einzelnen Organisationen werden besser bekannt. Das Frauennetz Liechtenstein umfasst derzeit 17 Organisationen: den

Business and Professional Club Rheintal BPW, das Eltern Kind Forum, die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention, die Frauen in der Fortschrittlichen Bürgerpartei, die Fachgruppe Frauen der Vaterländischen Union, die Freie Liste, die infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen, die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, die Frauensektion des Liechtensteinischen Arbeitnehmer/innenverbands LANV, den Soroptimist International Club Liechtenstein, den Soroptimist International Club Vaduz, den Türkischen Frauenverein, den Verein Bildungsarbeit Frauen, den Verein Kindertagesstätten Liechtenstein KITA, den Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder, den Verein Frauen in guter Verfassung und den Zonta Club International Vaduz-Area.

Das Frauennetz trifft sich regelmässig unter der Leitung der Stabsstelle für Chancengleichheit zum Informationsaustausch über die Arbeit der einzelnen Organisationen, zur Diskussion von Vernehmlassungsvorlagen und zur Durchführung von Projekten. So wird der Internationale Tag der Frau jährlich vom Frauennetz geplant und durchgeführt. Besondere Projekte des Frauennetzes während der Berichtsperiode waren die Planung und Durchführung des 2. Liechtensteinischen Frauenkongresses unter dem Motto „Frauen schaffen – Frauen Schaffen“ 2002, die Jubiläumsveranstaltung zu 20 Jahren Frauenstimmrecht 2004 sowie die Aktionen im Vorfeld der Landtagswahl 2005 (vgl. Ausführungen unter Art. 7).

iii) Länderübergreifende Vernetzungen

Die Stabsstelle für Chancengleichheit hat mit im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann tätigen Organisationen aus der Schweiz und aus dem angrenzenden österreichischen Bundesland Vorarlberg vielfältige Kontakte geknüpft. Zu nennen sind besonders die Gleichstellungskonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtensteins, in deren Rahmen sich 21 Institutionen zum regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch treffen, die Eidgenössische Gleichstellungskonferenz der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte der Schweiz, in welcher die Stabsstelle einen Beobachterstatus innehat, und die Interreg-Projekte mit dem Kanton St. Gallen und dem Bundesland Vorarlberg. Diese länderübergreifenden Vernetzungen haben einerseits den Vorteil, dass sie für die Stellenverantwortlichen ein wertvolles Arbeits- und Kommunikationsmedium darstellen und dadurch deren Tätigkeit erleichtern und qualitativ verbessern, andererseits entstehen durch die genannten Kontakte neue Projekte oder vorhandene Angebote werden leichter zugänglich.

So führte der Aufbau eines Netzwerkes der Mädchen- und Frauenstellen im Bodenseeraum 2001 sowohl zur Erstellung der überregionalen Homepage www.3laenderfrauen.org, auf der die beteiligten Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen sich und ihre Angebote vorstellen und ein länderübergreifendes Berufswahlmentoring zu finden ist, als auch zur Publikation einer länderübergreifenden Broschüre mit allen Kontaktadressen und Angeboten sämtlicher Mädchen- und Frauenstellen. Des Weiteren wurden Bedürfnisse in Hinblick auf Weiterbildung erhoben, ein gemeinsames Angebot von Veranstaltungen und Weiterbildungsmöglichkeiten lanciert und neben einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit und

Medienbetreuung auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen öffentlichen und privaten Einrichtungen verstärkt.

Um das gegenseitige Kennenlernen und die Vernetzung der Frauen der Region zu fördern, wird jährlich dreimal zum „Frauennetzwerken“ in je einer anderen der drei beteiligten Regionen Vorarlberg, St. Gallen und Liechtenstein eingeladen. Die erste Veranstaltung fand im November 2005 in Liechtenstein, die zweite im Februar 2006 in Bregenz und die dritte im Mai 2006 in St. Gallen statt. Zum Einstieg in die Vernetzungsabende wird jeweils ein Vortrag gehalten, dem eine geleitete Diskussion folgt. An den Vernetzungstreffen nahmen jeweils zwischen 70 und 120 Frauen aus der Region teil.

Ein weiteres Beispiel für die länderübergreifende Zusammenarbeit ist das Interreg-Projekt „LänderGender“, durch welches die Implementierung von Gender Mainstreaming in den Verwaltungen von Vorarlberg, St. Gallen und Liechtenstein Unterstützung und Begleitung erfahren soll. Es dauert von März 2004 bis Dezember 2006. Aus der liechtensteinischen Landesverwaltung beteiligen sich das Amt für Volkswirtschaft mit dem Umsetzungsbeispiel „Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen im Amt für Volkswirtschaft“, das Schulamt mit dem Umsetzungsbeispiel „Kaderfunktionen im Schulbereich“, die Stabsstelle für Finanzen mit dem Umsetzungsbeispiel „Geschlechtsspezifische Informationen im Rahmen des Manangement Informations-Systems“, die Stabsstelle für Landesplanung mit dem Umsetzungsbeispiel „Öffentliche Bauten und Aussenanlagen – Fallbeispiel Bushof Schaan“ und die Stabsstelle für Kulturfragen mit dem Umsetzungsbeispiel „Eröffnung und Betrieb eines Künstler/innenateliers in Berlin“.

iv) Massnahmen gegen Mehrfachdiskriminierungen

Verstärkt werden in Liechtenstein partizipative Zusammenarbeit und Dialog mit den Ausländer/innenvereinen gepflegt. Diese Herangehensweise beugt u.a. der zweifachen Diskriminierung von Personen als Angehörigen des weiblichen Geschlechts und als Bürgerinnen einer anderen Nation vor. Das Amt für Soziale Dienste unterstützt durch organisatorische und mediative Arbeit sowie durch Informationsvermittlung, Infrastrukturangebote und finanzielle Unterstützung verschiedene Vereine bei der Durchführung von Projekten. Diese befassen sich beispielsweise mit Gesundheitsförderung (z.B. Ernährungsberatung für Migrantinnen), sozialer Integration (z.B. Sprachkurse) und beruflicher Weiterbildung. Die Stabsstelle für Chancengleichheit plant die Errichtung einer Plattform für Ausländer/innenvereine zur Ermöglichung eines vertieften Austausches und einer gemeinsamen Bearbeitung ausgewählter Themen.

Zu erwähnen ist des Weiteren der Verein für interkulturelle Bildung (ViB), der im März 2001 auf Initiative des Amtes für Soziale Dienste gegründet wurde und von der Regierung finanziell unterstützt wird. Ein Hauptaugenmerk des Vereins liegt auf der Integration von Fremdsprachigen sowie der Schaffung von Plattformen für den interkulturellen Austausch zwischen den in Liechtenstein wohnhaften Menschen. Das ViB-Projekt „Muki-Deutsch“ wendet sich speziell an die schwer zu erreichende Zielgruppe fremdsprachiger Mütter mit

Kindern. Integration und Sprachkenntnisse ausländischer Frauen, die sich um Kinderbetreuung und Haushalt kümmern, sind oft deutlich schlechter als jene ihrer Männer. Es ist ihnen daher auch kaum möglich, sich über ihre Rechte zu informieren und diese einzufordern. Mit auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Deutschkursen können Frauen, die ohne Kinderbetreuungsmöglichkeiten kein Bildungsangebot in Anspruch nehmen könnten, aus ihrer Isolation geholt werden.

In Bezug auf die Aufenthaltsbewilligung für Ausländer/innen nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft hat die Regierung am 23. Februar 2005 folgenden Grundsatzentscheid gefällt: Nach einer Ungültigkeitserklärung der Ehe, einer Scheidung, einer rechtskräftigen Trennung sowie einer Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor Ablauf von fünf Jahren seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung muss die Aufenthaltsregelung des nachgezogenen ausländischen Ehegatten grundsätzlich überprüft werden, da der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erlischt, wenn der ursprüngliche Zulassungsgrund (Familiennachzug) weggefallen ist. Der Grundsatzbeschluss nennt Aspekte, die bei der Überprüfung zu berücksichtigen sind, etwa das Kindswohl. Frauen, deren Kinder in Liechtenstein integriert sind, eine Schule besuchen und durch einen Ortswechsel negativ beeinflusst würden, erhalten bei der Trennung vom Partner in der Praxis in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung. Ebenso ist, wenn feststeht, dass dem ausländischen Ehegatten eine Fortführung der Ehegemeinschaft wegen erfolgter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt nicht mehr zumutbar war, dieser Umstand bei der Ermessensausübung zugunsten des Opfers besonders zu berücksichtigen. Diese Bestimmung soll ausländischen Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, die Trennung vom Partner zumindest insofern erleichtern, als dass sie auch im Falle der Trennung eine berechtigte Hoffnung auf eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein hegen können.

Die Regierung hat am 21. Februar 2006 einen Bericht und Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu Handen des Landtags verabschiedet. Die Vorlage sieht ein allgemeines Diskriminierungs- und Belästigungsverbot von Menschen mit Behinderungen vor. Auch Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sind vorgesehen. Des Weiteren sind namhafte Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen insbesondere in den Bereichen der Bauten und Anlagen, der öffentlichen Verkehrswege und -anlagen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorgesehen. Die Ausarbeitung des Gesetzes stellt eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen dar.

v) Chancengleichheitspreis

Neben rechtlichen und institutionellen Massnahmen sind Sensibilisierungsmassnahmen und die Förderung von privaten Initiativen zentrales Handlungsinstrument der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik. So soll der seit 2000 jährlich von der Regierung ausgeschriebene Chancengleichheitspreis Aktivitäten im Bereich der Frauenförderung honorieren. Die Ausschreibung richtet sich abwechselnd an Organisationen bzw. private Initiativen und Betriebe. Auszeichnungen erhielten in den vergangenen Jahren fünf Organisationen: die infra

Informations- und Kontaktstelle für Frauen für das Projekt „Migrantinnen“ (2000), die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention für das Projekt „APIS – Aidsprävention im Sexgewerbe“ (2001), der Verein Bildungsarbeit Frauen für das Projekt „JUWI – Jungunternehmerinnen und Wirtschaftsfrauen“ (2002) sowie das Institut Contrast für den „Familienzirkus Contrastino“ (2004). Im Weiteren wurden zwei Betriebe, der Industriebetrieb Swarovski AG (2003) und das Dienstleistungsunternehmen Revitrust AG (2005), für ihre frauen- und familienfreundlichen Strukturen und Massnahmen ausgezeichnet. Am 8. März 2006 wurde der diesjährige Chancengleichheitspreis an die infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen für ihr Projekt „Familien-Manager/innen – Unterwegs zur Anerkennung“ verliehen.

b) Verbot der Diskriminierung der Frau durch gesetzgeberische und sonstige Massnahmen

Mit dem Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 wurde der Gleichstellungsgrundsatz als Art. 31 Abs. 2 in die Verfassung aufgenommen. Gegen Diskriminierungen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen kann rechtlich vorgegangen werden (vgl. Ausführungen unter Art. 2, 6 und 11).

Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftraumes (EWR) und hat seither insgesamt zwölf Richtlinien, welche die Gleichstellung von Frau und Mann im engeren und weiteren Sinn betreffen, übernommen. Seit 2001 wurden folgende drei gleichstellungsrelevante Richtlinien übernommen:

- Richtlinie 1997/81/EG über Teilzeitarbeit;
- Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge;
- Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Artikel 3 Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Männer ist durch die Festlegung des Gleichstellungsgrundsatzes in Art. 31 Abs. 2 der liechtensteinischen Verfassung auf rechtlicher Ebene gewährleistet.

Am 24. Oktober 2001 hat Liechtenstein das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau[9], welches am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, ratifiziert. Mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls hat Liechtenstein

[9] Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, LGBl. 2002, Nr. 17.

sowohl das Individualbeschwerderecht als auch die Zuständigkeit des Ausschusses zur Durchführung von Untersuchungen bei mutmasslichen Verstössen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens anerkannt. Durch die Ratifikation ist das Fakultativprotokoll Teil des nationalen Rechts geworden. Internationale Übereinkommen sind in Liechtenstein direkt anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, sofern sie wie das Fakultativprotokoll ausreichend präzise und detailliert sind.

Durch freiwillige Beiträge an den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) trägt Liechtenstein auf internationaler Ebene zur Förderung der Frauen bei. Zur Unterstützung der Frauenrechte hat Liechtenstein im Rahmen seiner internationalen humanitären Zusammenarbeit in der Berichtsperiode zudem Projekte des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) unterstützt, beispielsweise Projekte zum Schutz und zur Stärkung der Frauenrechte in Kirgistan und der Kaukasusregion (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

Artikel 4 Positive Massnahmen zur Beschleunigung der de-facto Gleichberechtigung

Gemäss Art. 31 der Verfassung sind, abgesehen von rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft, keine rechtlichen Ungleichbehandlungen zugunsten der Frau erlaubt. Art. 3 Abs. 4. Bst. a des Gleichstellungsgesetzes stellt jedoch klar, dass angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung keine Diskriminierung darstellen. Den Betrieben bleibt die Art der gewählten Massnahmen jedoch freigestellt.

In den vergangenen Jahren sind von der Regierung verschiedene Massnahmen zur Förderung der Frau getroffen worden. Dabei handelt es sich unter anderem um die unter Art. 2 und 3 sowie Art. 5 bis 7 und Art. 10 bis 13 erwähnten Massnahmen. Insofern Frauen in politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Führungspositionen trotz dieser Bemühungen untervertreten sind, wird es weiterhin die Aufgabe der liechtensteinischen Frauenpolitik sein, ihre Gleichstellung durch gezielte Massnahmen zu fördern.

Artikel 5 Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster

a) Massnahmen zur Beseitigung von Vorurteilen, Ideen der geschlechtlichen Über- oder Unterlegenheit und der stereotypen Rollenverteilung

Obwohl viele, insbesondere junge Frauen heute mit grosser Selbstverständlichkeit und grossem Selbstbewusstsein die gleichen Möglichkeiten wie Männer fordern und nutzen und viele, insbesondere junge Männer sich selbst eine von patriarchalen Stereotypen freie Rolle in Gesellschaft, Partnerschaft und Familie zuweisen, werden dennoch viele Menschen in ihrem Handeln immer noch von geschlechtsspezifischen Klischees beeinflusst. Um einen tiefergehenden Bewusstseinswandel möglich zu machen, hat die Stabsstelle für

Chancengleichheit während der Berichtsperiode verschiedene Projekte mit dem Ziel, stereotype Rollenbilder aufzulösen, durchgeführt.

Zu nennen ist etwa die Projektgruppe „MannsBilder“, welche auf Initiative der Stabsstelle für Chancengleichheit im Jahr 2001 gegründet wurde. Ihre Arbeit zielt auf einen besseren Einbezug der Männer in den Gleichstellungsprozess ab. Die Projektgruppe entwickelt und realisiert hauptsächlich Projekte in den Themenbereichen Familie und Erwerb, Rollenbilder und Identität, Gesundheit und Psychohygiene sowie Spiritualität und Religion. Im Weiteren koordiniert und bündelt sie die bestehenden Aktivitäten und vernetzt sich mit den verschiedenen Anbietern und Anbieterinnen aus dem Inland und den Nachbarländern. Die Resonanz auf die Angebote der Projektgruppe von Seiten der Männer ist sehr unterschiedlich. Sehr gut aufgenommen wurden beispielsweise die Rechtsberatung für Männer in Trennungs- oder Scheidungssituationen und der „Vätertag“.

Das von der Gruppe „MannsBilder“ initiierte Projekt „Vätertag“ besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil besuchen Kinder ihre Väter nachmittags am Arbeitsplatz. Im zweiten Teil werden die Väter eingeladen, ihre Kinder an deren Arbeitsplatz in den Schulen und Kindergärten zu besuchen. Das Ziel des Vätertags besteht darin, dass die Väter sich mit ihrer Rolle des Vater-Seins auseinander setzen, die Töchter bzw. Söhne ihren Vater an seinem Arbeitsplatz kennen lernen und Einblick in sein Berufsleben erhalten sowie sich mit der Berufswelt im Allgemeinen auseinander setzen. Seit 2004 sind bereits drei Vätertage durchgeführt worden, der letzte im März 2006, die auf fast ausnahmslos positive Reaktionen von Seiten der beteiligten Betriebe, Väter und Kinder gestossen sind.

Im Januar 2002 führte die Stabsstelle für Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit dem Schulamt die Fachtagung „Mädchenräume – Bubenträume“ für Lehrpersonen der Kindergärten und der Primarschulen durch. Ziel der Fachtagung war es, Rollenstereotypen zu hinterfragen und Anregungen dazu auszutauschen, wie geschlechtssensible Pädagogik verwirklicht werden kann. Themen waren u.a. die Rollenbilder von Kindern und die spezifische Situation der Buben. Beim Nachfolgeprojekt 2003, der Vortragsreihe „Weder Macho noch Muttersöhnchen“, wurden die Buben mit ihren Bedürfnissen und Schwierigkeiten in allen Alterstufen ins Zentrum gestellt. Nachdem die Teilnehmenden der Vortragsreihe den Wunsch nach einer Vertiefung angebracht hatten, wurde 2005 die Workshopreihe „Weder Rambo noch Softie“ durchgeführt. Workshopthemen waren Rollenmodelle, Rollenbilder, Aggressionen, Sexualität und Konkurrenzkampf sowie die Rolle der Väter nach Scheidungen. Zielpublikum beider Veranstaltungsblöcke waren in erster Linie Lehrpersonen und Väter. Im Schuljahr 2006/07 wird über das Schulamt die Weiterbildung „Pädagogische Arbeit mit Buben“ durchgeführt werden, welche sich vor allem an Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe richtet.

Um sich über die Mädchenarbeit in den Jugendzentren auszutauschen, treffen sich die liechtensteinischen Jugendarbeiterinnen regelmässig in der Gruppe MAJA. Die Partizipation der Mädchen in den Jugendzentren wird durch das Angebot spezieller Projekte und die

Einrichtung von „Mädchenräumen“ gefördert. Für Juni 2006 ist die Erarbeitung eines Konzepts für die Errichtung einer Mädchenzentrale für Liechtenstein geplant.

Im Rahmen des naturwissenschaftlichen Forums am Liechtensteinischen Gymnasium war in der Zeit vom 10. bis 28. November 2005 die Ausstellung „Albert und Mileva Einstein in Raum und Zeit“ zu sehen. Als Rahmenprogramm organisierte die Stabsstelle für Chancengleichheit den Impulsvortrag „Mädchen und Technik“. Diese Aktion diente der Sensibilisierung junger Frauen in Hinblick auf stereotype Rollenzuschreibungen in den Bereichen Naturwissenschaften und Technik.
Im März 2006 wurde von der Stabsstelle für Chancengleichheit anlässlich des Internationalen Tags der Frau ein Workshop zur Reflexion über Rollenbilder in der Geschichte und in der heutigen Zeit in sieben Schulklassen der weiterführenden Schulen durchgeführt. Der erarbeitete Workshop wurde so konzipiert, dass die Anleitung und die Unterlagen der Medienstelle zur Verfügung gestellt werden konnten und die Lehrpersonen den Workshop zukünftig selbst in ihren Schulklassen durchführen können.

Eine Umfrage zum Thema geschlechtsspezifische Jugendarbeit, welche die Stabsstelle für Chancengleichheit bei den Jugendarbeitsstellen und dem Verband der Pfadfinder/innen Liechtensteins durchgeführt hat, konnte im März 2004 mit Jugendarbeitern und Jugendarbeiterinnen diskutiert werden. In der Umfrage gemachte Anregungen wurden an sie weitergeleitet. Stabsstelle wie Jugendarbeiter/innen sind der Meinung, die bestehenden Ansätze müssten noch verstärkt werden. Ein gelegentlicher weiterer Austausch zwischen den Stellen wurde begrüsst.

b) Massnahmen zur Sicherstellung des richtigen Verständnisses der Mutterschaft als sozialer Aufgabe

Der Förderung von Familien und alleinerziehenden Personen wird in Liechtenstein ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Gesetz über die Familienzulagen[10] sieht die Auszahlung von Geburts- und Kinderzulagen für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbständiger Beschäftigung in Liechtenstein vor. Bei der Geburt eines Kindes werden CHF 2'100, bei Mehrlingsgeburten CHF 2'600 pro Kind geleistet. Geburtszulagen werden auch bei der Adoption eines Kindes unter fünf Jahren ausgerichtet.

Die Kinderzulage beträgt für Familien mit einem oder zwei Kindern monatlich CHF 260 pro Kind. Familien mit Zwillingen oder drei und mehr Kindern erhalten monatlich CHF 310 pro Kind. Die Kinderzulage erhöht sich auf CHF 310 monatlich für jedes Kind über 10 Jahren. Diese Leistungen werden ab Geburt bis zum 18. Lebensjahr ausgerichtet. Personen, bei denen der Anspruch auf eine ausländische Zulage dem Anspruch auf die liechtensteinische Zulage vorgeht, erhalten einen Differenzausgleich.

---

[10] Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBl. 1986, Nr. 28.

Im Bereich der Familienzulagen wurde mit Wirkung ab Juli 1999 neben der Kinderzulage und der Geburtszulage eine neue Leistungsart eingeführt, die so genannte Alleinerziehendenzulage[11]. Alleinerziehende erhalten seither eine monatliche Zusatzleistung von CHF 100 pro Kind. Anspruch auf diese Zulage hat eine alleinstehende Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinerziehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Zulage wird zusätzlich zur Kinderzulage ausgerichtet. Im Jahr 2005 erhielten 590 alleinerziehende Personen (896 Kinder) eine Alleinerziehendenzulage.

Mit der Durchführung des Gesetzes über die Familienzulagen ist die Familienausgleichskasse (FAK) betraut worden. Sie ist eine selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt unter staatlicher Aufsicht. Die Finanzierung der FAK erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber, der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen. Arbeitnehmende leisten keine Beiträge. Die FAK weist einen Fonds auf, der ungefähr zwei Jahresausgaben umfasst, sodass auch die Vermögenserträge zur Finanzierung dienen. Der Staat leistet derzeit keinen Beitrag. Er würde jedoch das jährliche Defizit übernehmen, wenn das FAK-Vermögen unter eine Jahresausgabe sänke.

Der Erwerb des privaten Wohneigentums wird nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes[12] subventioniert. Gefördert wird die Erstellung und der Erwerb von Eigenheimen, Wohnungen, Reihen- und Terrassenhäusern sowie der Erwerb oder die Erneuerung von Althäusern, bei denen bestimmte Kosten und Grössen nicht überschritten werden. Antragstellenden Personen mit Kindern werden zusätzliche Bausubventionen gewährt. Zudem wird bei den Bestimmungen über die Rückzahlung von gewährten Baudarlehen der besonderen Situation von Familien speziell Rechnung getragen.

Familien, die finanziell schlecht gestellt sind und aufgrund der hohen Wohnkosten nicht oder nur knapp in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, werden durch die Gewährung eines Wohngeldes entlastet. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz über Mietbeiträge für Familien[13] geschaffen. Anspruchsberechtigt sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern, wenn die Familie ein bestimmtes jährliches Haushaltseinkommen nicht erreicht und seit mindestens einem Jahr Wohnsitz in Liechtenstein hat. Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern gelten als Familien. Der Wohnraum muss in Bezug auf Grösse und Ausbau den anerkannten Standards und den Bedürfnissen des Antragstellers und seiner Familie entsprechen. Im Jahr 2005 wurden Mietbeiträge in der Höhe von CHF 1'992'325 an insgesamt 375 Bezüger/innen ausbezahlt.

Mit der Alleinerziehendenzulage und den Mietbeihilfen wurde spezifisch auf die finanzielle Gefährdung von Ein-Eltern-Familien reagiert, die gemäss Statistik des Amtes für Soziale Dienste zu jenen Bevölkerungsgruppen gehören, die am ehesten auf Sozialhilfe angewiesen

---

[11] Gesetz vom 10. März 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen, LGBl. 1999, Nr. 98.
[12] Gesetz vom 30. Juni 1977 zur Förderung des Wohnungsbaues, LGBl. 1977, Nr. 46.
[13] Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl. 2000, Nr. 202.

sind. Im Zuge der Einführung der Mietbeihilfe im April 2001 war eine markante Entschärfung der Situation festzustellen. Der prozentuale Anteil der Alleinerziehenden, die Sozialhilfe bezogen, nahm gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent ab. Durch die Mietbeihilfe benötigten einige Alleinerziehende keine wirtschaftliche Sozialhilfe mehr oder ihr Unterstützungsbedarf reduzierte sich. Die Einführung der Mietbeihilfe hat also die Alleinerziehenden und Familien mit niedrigen Einkommen entlastet und zum Teil von Sozialhilfe unabhängig gemacht.

Das revidierte Krankenversicherungsgesetz[14], welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sieht eine Prämienbefreiung für Kinder bis 16 Jahre vor. Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre fällt zudem keine Kostenbeteiligung an. Einkommensschwache Familien haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen.

Bei der jährlichen Steuerrechnung kann für jedes Kind unter 16 Jahren sowie für jedes Kind über 16 Jahren, das eine Schule besucht, eine Berufslehre macht oder erwerbsunfähig ist, ein Einkommens-Freibetrag von CHF 6'000 abgezogen werden, sofern der Steuerpflichtige für den Unterhalt des Kindes aufkommt.[15] Weiter wird Steuerpflichtigen, die mit eigenen Kindern einen Haushalt führen, ein Abzug vom steuerbaren Erwerb in der Höhe von CHF 6'000 gewährt. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, erhalten bei der Steuervorschreibung einen Abzug von einem Drittel des Gesamtsteuerbetrages.

Gemäss Unterhaltsvorschussgesetz[16] werden gerichtlich festgesetzte, vom verpflichteten Elternteil nicht gezahlte Unterhaltsbeiträge für die minderjährigen Kinder und den sorgeberechtigten Elternteil bei erfolgloser Betreibung vom Staat bevorschusst, vorausgesetzt, die unterhaltsberechtigte Person hat Wohnsitz in Liechtenstein und lebt nicht mit dem Unterhaltsschuldner in einem gemeinsamen Haushalt. Die Dauer der Leistung reicht vom Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs bis zur Altersgrenze des Kindes von 20 Jahren bzw. bis zum Ausbildungsabschluss. Allerdings werden die Leistungen zunächst nur für drei Jahre gewährt, nach deren Ablauf eine Verlängerung erfolgen kann.

Die vom Amt für Soziale Dienste und der Stabsstelle für Chancengleichheit erstellte Broschüre „Familienförderung in Liechtenstein“ wurde erstmals im Januar 2001 aufgelegt. Der Ratgeber informiert die Einwohner/innen über staatliche und private Angebote zur Familienförderung in Liechtenstein und gibt Auskunft darüber, wie Familien in Genuss dieser Förderungen kommen und bei welchen Adressen sie sich informieren können. Aufgrund der regen Nachfrage wurde im Mai 2002 die 2. Auflage der Broschüre herausgegeben.

Sämtliche Leistungen, welche die Kassen bei Krankheit erbringen, werden auch bei Schwangerschaft erbracht. Jede erwerbstätige Mutter hat das Anrecht auf Mutterschaftsurlaub: Gemäss dem Krankenversicherungsgesetz wird einer Wöchnerin während zwanzig Wochen, wovon mindestens sechzehn nach der Niederkunft liegen müssen,

---

[14] Gesetz vom 23. Oktober 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung, LGBl. 2002, Nr. 241.
[15] Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961, Nr. 7.
[16] Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989, LGBl. 1989, Nr. 47.

Krankengeld bezahlt, d.h. mindestens 80% des der Versicherten entgehenden Lohnes, falls diese mindestens 270 Tage, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, einer Kasse angehört hat. Frauen, denen bei Mutterschaft kein Anspruch auf Bezug eines Krankengeldes während des Mutterschaftsurlaubes aus der obligatorischen Krankenversicherung zusteht, wird aus staatlichen Mitteln eine einmalige steuerfreie Mutterschaftszulage ausgerichtet. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage[17]. Erreichen die Krankengeldentschädigungen bei Mutterschaft aus der obligatorischen Krankenversicherung den festgesetzten Betrag der Mutterschaftszulage nicht, so wird die Differenz ausgerichtet. Voraussetzung für die Ausrichtung der Mutterschaftszulage ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Frau in Liechtenstein. Die Höhe der Mutterschaftszulage richtet sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb beider Ehegatten bzw. bei alleinstehenden Frauen nach jenem der Frau. Die Zulage wird nur bis zu einer bestimmten Grenze des steuerbaren Erwerbs ausbezahlt.

Während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft besteht ein Kündigungsverbot (§1173a Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 113 ABGB). Das Arbeitsgesetz enthält in den Art. 35, 35a und 35b weitere Bestimmungen zum Schutz von schwangeren Frauen und stillenden Müttern. Stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden, und der Arbeitgeber hat ihnen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Ebenso dürfen schwangere Frauen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie dürfen zudem auf einfache Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder diese verlassen. Auch darf der Arbeitgeber sie nicht zu Arbeiten heranziehen, die sich erfahrungsgemäss auf die Gesundheit oder die Schwangerschaft nachteilig auswirken. Auf ihr Verlangen sind sie darüber hinaus von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zu Elternurlaub und Pflegetagen bei Krankheit oder Unfall in der Familie am 1. Januar 2004 haben erwerbstätige Frauen und Männer ein individuelles Recht auf drei Monate unbezahlten Elternurlaub (vgl. Ausführungen unter Art. 2). Die Einrichtungen für die ausserhäusliche Kinderbetreuung werden staatlich unterstützt und seit 2002 auf Grundlage der Pflegeverhältnisverordnung[18] auf ihre Qualität hin überprüft (vgl. Ausführungen unter Art. 11). In Fragen der Kinderpflege und -erziehung steht den Eltern ein grosses Angebot an staatlichen und privaten Beratungsstellen zur Verfügung.

---

[17] Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage, LGBl. 1982, Nr. 8.

[18] Verordnung vom 18. Juni 2002 über die ausserhäusliche Betreuung von Minderjährigen in privaten Pflegeverhältnissen und Pflegeeinrichtungen (Pflegeverhältnisverordnung, PfVV), LGBl. 2002, Nr. 80.

Artikel 6 Beseitigung aller Formen der Ausbeutung (insbesondere Frauenhandel und Prostitution) und der Gewalt gegen Frauen

Prostitution und Frauenhandel

Im Bereich der Prostitution wurde Liechtenstein während der Berichtsperiode einmal um Rechtshilfe angesucht und leistete die gewünschte Unterstützung. Bei der liechtensteinischen Polizei wurden keine Anzeigen wegen Verdachts auf Förderung der Prostitution oder unzulässige Ausübung der Prostitution erstattet.

Nach Erkenntnissen der liechtensteinischen Landespolizei ist Liechtenstein weder Transit- noch Zielland für organisierten Menschenschmuggel. Bisher sind keine Fälle von Menschenhandel bekannt geworden. Die liechtensteinischen Behörden sind sich des Problems jedoch bewusst. Es ist in Liechtenstein bereits im Rahmen mehrerer Menschenrechtsdialoge auf hoher Ebene diskutiert worden, so z.B. anlässlich des Besuchs des damaligen Menschenrechtskommissars des Europarates Alvaro Giles-Robles im Dezember 2004 und anlässlich des Besuchs der OSZE-Sonderbeauftragten Helga Konrad zur Bekämpfung des Menschenhandels im September 2005.

Als mögliche Risikogruppe in Bezug auf Menschenhandel werden die Tänzerinnen der derzeit sechs Nachtclubs in Liechtenstein eingestuft. Sie halten sich auf Grundlage einer speziellen Kurzaufenthaltsbewilligung für maximal sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahrs in Liechtenstein auf. Die Regierung hat einen Grundsatzbeschluss[19] für die Zulassung von Cabaret-Tänzerinnen erlassen, der detaillierte Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen enthält. So müssen die Tänzerinnen kranken- und unfallversichert werden, am Projekt „Aids-Prävention im Sexgewerbe (APIS)“ teilnehmen, eine angemessene Unterkunft und den für das Gastgewerbe geltenden Mindestlohn erhalten. Als weitere Schutzmassnahme werden Bewilligungen davon abhängig gemacht, dass visumspflichtige Ausländerinnen unmittelbar vor dem Stellenantritt in Liechtenstein in der Schweiz tätig gewesen sind. Der Grundsatzbeschluss legt zudem eine Quote für die Anstellung von Tänzerinnen fest: Pro Monat darf ein Nachtclub nicht mehr als fünf Tänzerinnen anstellen. Die Richtlinien der Regierung bilden die Grundlage für die regelmässigen Kontrollen der Landespolizei in den Nachtclubs. Wichtiger Bestandteil der Kontrollen ist das Überprüfen von Anzeichen von Menschenhandel. Die Polizeibeamten sind für die Thematik sensibilisiert: Ein Mitarbeiter der Landespolizei nahm im Jahr 2003 an einem OSZE-Seminar über Menschenhandel teil. In der Folge wurde innerhalb der Landespolizei ein Workshop zum Thema durchgeführt.

Das soeben erwähnte Projekt „Aids-Prävention im Sexgewerbe (APIS)“ wurde ursprünglich von der Aidshilfe Schweiz im Auftrag des Bundesgesundheitsamtes Mitte der 90er Jahre als Pilotprojekt realisiert und konnte in ausgereifter Form und an die in Liechtenstein vorhandenen Gegebenheiten angepasst übernommen werden. APIS ist ein spezifisches

[19] RA 0/3573-2520 Richtlinien für die Zulassung von ausländischen Tänzerinnen oder Tänzern in Cabarets gemäss Artikel 28, 44 und 57 Personenverkehrsverordnung (PVO) vom 16. Mai 2000.

Präventionsangebot für Frauen aus dem Ausland, die als Tänzerinnen in Nachtclubs angestellt sind. Da Liechtenstein nur für jene Tänzerinnen Arbeitsbewilligungen genehmigt, die unmittelbar zuvor in der Schweiz angestellt waren und die Teilnahme der Nachtclubs am Präventionsprojekt APIS obligatorisch und Vorsetzung dafür ist, eine Tänzerinnenbewilligung zu erhalten, wird ein Abdriften der Frauen in die Illegalität verhindert und ihre Ausbeutung eingeschränkt. Das Ziel von APIS sind der Erhalt und die Förderung der sexuellen Gesundheit der Sexworkerinnen. Aus sprachlichen und kulturellen Gründen können diese Frauen nur schwer mit den gängigen Informationsmaterialien erreicht werden. Im Projekt APIS übernimmt eine regionale Projektleiterin aus der Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention gemeinsam mit einer fachkundigen Mediatorin die Aufgabe, in den Nachtclubs mit den Frauen zu sprechen und ihnen Präventions- und Informationsmaterial in der jeweiligen Muttersprache zu übergeben. Die grosse Mobilität der Tänzerinnen erfordert eine Vernetzung mit den schweizerischen Behörden, wobei die Aids-Hilfe Schweiz als Koordinationsstelle dient und Informations- und Präventionsmaterial kostenlos zur Verfügung stellt. Ebenso bietet sie Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mediatorinnen an. Da zwei Drittel der in Liechtenstein arbeitenden Tänzerinnen aus Osteuropa stammen, wo Ansteckungen mit dem HIV/Aids-Virus drastisch zunehmen, ist die Bedeutung von APIS für eine breitenwirksame Aids-Prävention offensichtlich. Das Projekt APIS wurde in Liechtenstein am 1. Januar 2001 gestartet und nach einer Pilotphase von 3 Jahren ausgewertet. Nach anfänglichem Misstrauen der Nachtclubbesitzer wie auch der Tänzerinnen hat sich eine konstruktive Zusammenarbeit entwickelt und die Angebote werden seither positiv angenommen. Das Projekt APIS erhielt im Jahr 2002 den Chancengleichheitspreis der Regierung.

Im Rahmen der internationalen humanitären Zusammenarbeit setzt sich Liechtenstein für die Bekämpfung des Frauenhandels und der Gewalt gegen Frauen ein. Gemäss dieser Zielsetzung wurde im Jahr 2002 das Projekt des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) zur Prävention von Gewalt gegen Frauen in der Kaukasusregion unterstützt. 2004 leistete Liechtenstein einen Beitrag zum OSZE-Pilotprogramm zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Ukraine und 2005 wurde das OSZE-Projekt zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen zum Zweck der Vorbeugung des Frauenhandels in Moldawien gefördert (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

Liechtenstein hat das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Übereinkommen) am 12. Dezember 2000, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg sowie das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, am 14. März 2001 unterzeichnet. Die notwendigen Vorarbeiten zur Ratifizierung des Übereinkommens und der Protokolle sind derzeit im Gange.

Sexuelle Gewalt

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts im Februar 2001 sind bei den zuständigen Behörden pro Jahr durchschnittlich 35 Klagen über Verletzungen des Sexualstrafrechts eingegangen.[20]

Das Amt für Soziale Dienste veröffentlichte im Jahr 2004 einen Flyer zu sexuellen Übergriffen. Der Flyer gibt Auskunft über Beratungs- und Unterstützungsangebote für von sexueller Gewalt Betroffene in Liechtenstein.

Ein zentraler Grundsatz der Kinderschutzarbeit und insbesondere der Arbeit bei sexuellem Missbrauch von Kindern ist die Kooperation aller Beteiligten und Helfer/innen. Ausgehend davon hat die Regierung im Jahr 1999 die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Die Mitglieder der Fachgruppe bilden ein multiprofessionelles Team aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Medizin und Recht. Auftrag der Fachgruppe ist die Unterstützung und Dienstleistung für Institutionen und Personen, welche mit Fällen von sexuellem Missbrauch befasst sind. Sie dient zudem als Anlaufstelle für Betroffene. Im Rahmen eines Coachingsmodells erarbeitet die Fachgruppe einzelfallbezogen sowohl mit Fachpersonen als auch mit den Betroffenen und/oder deren Angehörigen das adäquate Vorgehen. Dabei soll die interdisziplinäre Zusammensetzung der Fachgruppe gewährleisten, dass der Komplexität der Fälle Rechnung getragen wird. Dank der Einrichtung dieser zentralen Stelle können Erfahrungen betreffend Kindsmisshandlung gesammelt und damit auch die Kompetenz der Berater beziehungsweise die professionelle Hilfe optimiert werden. Im Dezember 2004 veröffentliche die Fachgruppe Leitlinien in Form einer Broschüre. Diese Leitlinien sollen für alle Beteiligten Verbindlichkeit haben, so dass die geleistete Hilfe berechenbar, nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar wird. Die Fachgruppe leistet durch Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Weiterbildungen für einen breiten Fachpersonenkreis, Lancierung von Präventionsprojekten und Vorträgen weitere Beiträge im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Gewaltschutzrecht und häusliche Gewalt

Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzrechtes[21] am 1. Februar 2001, dessen grosse Neuerung im Recht auf die vorsorgliche Wegweisung des Täters besteht, sind in Liechtenstein insgesamt 115 Interventionen (2005: 20) im Rahmen des Gewaltschutzrechts durch die Landespolizei durchgeführt worden. In 79 Fällen (2005: 11) erfolgte eine Streitschlichtung, während in 35 Fällen (2005: 6) ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Bei den Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt im Jahr 2005 waren 11 Frauen, 2 Männer und 2 Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen, in 5 Fällen waren der Mann und die Frau gewaltbetroffen bzw.

[20] Zu Vergehen gegen die Sittlichkeit zählen nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/Zwang zu Unzucht, Unzucht mit Unmündigen/sittliche Gefährung Unmündiger, öffentliche unzüchtige Handlungen, sexuelle Belästigung und Pornographie.

[21] Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz), LGBl. 2001, Nr. 27.

gewaltausübend. Seit Einführung des Gewaltschutzrechtes nimmt die Landespolizei die Daten bei Interventionen geschlechtsspezifisch auf. Seit Februar 2003 wurde in 39 Fällen (2005:19), d.h. 39 Frauen und 39 Männer (2005: je 19), gemäss den Bestimmungen des Gewaltschutzrechts vom Amt für Soziale Dienste zu einer Beratung eingeladen. 2005 nahmen 16 der eingeladenen 38 Personen den Termin wahr.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit und das Amt für Soziale Dienste haben die Informationsbroschüre „Gewaltschutzrecht – Das neue Recht zum Schutz vor Gewalt in der konkreten Umsetzung“ für Gewaltbetroffene im Februar 2002 veröffentlicht. Die Broschüre informiert über die Handhabung des Wegweisungsrechtes, des Betretungsverbotes und der einstweiligen Verfügung.

Da die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes hohe Anforderungen an die Landespolizei stellt, erfolgt für alle Beamten und Beamtinnen der Sicherheits- und Verkehrspolizei eine Grundausbildung (1 Tag) und jährlich ein halber Tag Weiterbildung zur Gewaltproblematik. Im Jahr 2005 wurden die Beamten und Beamtinnen im Bereich „Gewaltanalyse – wo hört die Streitkultur auf und wo beginnt Gewalt“ weitergebildet. Für 2006 ist eine vom Frauenhaus Liechtenstein organisierte Weiterbildung geplant.

Das Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder besteht seit 1991 und bietet Gewaltopfern Unterkunft. Die Regierung unterstützt das Frauenhaus Liechtenstein im Rahmen eines Leistungsvertrags jährlich mit CHF 320'000. Die meisten der neun Frauen, die 2005 ins Frauenhaus kamen, waren Migrantinnen. Acht Frauen leben in Liechtenstein, eine im benachbarten Kanton St. Gallen. Die Auslastung des Frauenhauses geht seit 2001 zurück. Eine Erklärung dafür ist, dass Frauen und Kinder aus den benachbarten Kantonen der Schweiz in Krisensituationen weniger oft als früher ins Frauenhaus Liechtenstein eingewiesen werden.

Tab. 1 Eintritte ins Frauenhaus seit 2001

Jahr	**Eintritte ins Frauenhaus**	**davon Frauen aus Liechtenstein**
2001	27	8
2002	17	9
2003	13	6
2004	12	9
2005	9	8

Quelle: Jahresberichte des Frauenhauses 2001 bis 2005.

Das dreijährige Interreg-Projekt „Grenzen überschreiten – Grenzen setzen“ setzte sich die grenzüberschreitende Datenerhebung zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft und die grenzüberschreitende Aufklärung und Sensibilisierung durch Informationsvermittlung zum Ziel. Das von der Stabsstelle für Chancengleichheit gemeinsam mit dem Bundesland Vorarlberg und dem Kanton Graubünden durchgeführte Projekt wurde im Juli 2004 abgeschlossen. Die geplanten Massnahmen – eine Kampagne zur allgemeinen

Sensibilisierung der Öffentlichkeit, eine Erhebung und Studie zu Formen der Gewalt und Wahrnehmung von Gewalt im häuslichen Umfeld und eine Informationskampagne zur speziellen Sensibilisierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen - konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Im Jahr 2004 entstanden zudem ein Leitfaden für Angehörige und Freunde bzw. Freundinnen von Gewaltopfern und eine Notfallkarte, die in acht Sprachen übersetzt wurde. Auf Letzterer wird kurz dargelegt, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist und dass es in Liechtenstein, Vorarlberg und Graubünden verschiedene Hilfsangebote gibt. Es folgen die Adressen der entsprechenden Anlaufstellen. Die Karte wird gern benutzt und ist von verschiedenen Stellen bereits nachbestellt worden. Beide eben erwähnten Produkte wurden in Liechtenstein an öffentliche Stellen wie alle Arztpraxen, Frauenorganisationen und Gemeindeverwaltungen, an Amtsstellen mit Publikumsverkehr, an das Landesspital, an Betreuungseinrichtungen für Pflegebedürftige, Kindergärten und Schulen versandt. Zusätzlich wurden in Liechtenstein von der Stabsstelle für Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Liechtenstein weitere Akzente, wie eine Weiterbildungsveranstaltung für das Pflegepersonal des Landesspitals, gesetzt.

In Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus, der infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen, der Gewaltschutzkommission, dem Theater am Kirchplatz, dem Amt für Soziale Dienste und der Stabsstelle für Chancengleichheit wurde 2004 die Präsentation der im Rahmen des Interreg-Projekts verfassten Studie „Weil Wände nicht reden können……..schützen sie die Täter“ mit anschliessendem Forumtheater durchgeführt. Für die Schüler/innen der weiterführenden Schulen wurde eine separate Vorstellung mit vorangehender Einführung ins Thema organisiert. Alle Angebote stiessen auf positive Resonanz und wurden gut angenommen.

Im Rahmen der Studie „Weil Wände nicht reden können……..schützen sie die Täter“ wurde mittels telefonischer Interviews im Bundesland Vorarlberg, in Liechtenstein sowie im Kanton Graubünden erhoben, was in der Bevölkerung als Gewalt in Paarbeziehungen bezeichnet wird. Bei der repräsentativen Erhebung wurden 608 Personen, je zur Hälfte Frauen und Männer, befragt. Bei der Auswahl der Fragen wurde ausschliesslich auf Ereignisse bzw. Handlungen eingegangen, die in der aktuellen Literatur als Gewalt bezeichnet werden. Insbesondere galt das Interesse der „Grauzone“ von Gewalt, weshalb besonders schwere physische Gewaltformen weggelassen wurden.

91% der Befragten sind der Meinung, dass Gewalt in einer Paarbeziehung auch dann nicht erlaubt ist, wenn andere gewaltlose Einflussmittel unwirksam sind. So sind 95% der Liechtensteiner/innen der Meinung, dass Gewalt in Paarbeziehungen auf keinen Fall erlaubt ist, in Vorarlberg sind 91% dieser Meinung und in Graubünden 87%. Die Länderunterschiede legen nahe, dass es unterschiedliche Wertvorstellungen und Normen in den drei an der Studie beteiligten Ländern gibt.

26% der Befragten geben an, dass sie einmal oder mehrmals Gewalt in einer eigenen Paarbeziehung erlebt haben. Es gibt dabei keinen signifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen. Bei der Befragung ist allerdings nicht unterschieden worden, ob die Befragten die Gewalt als Opfer oder Täter erlebt haben. Auch bezüglich der eigenen Gewalterfahrungen besteht ein Länderunterschied. 29% der Liechtensteiner/innen geben an, selber Gewalt erlebt zu haben, bei den Befragten in Vorarlberg sind es 28% und bei jenen in Graubünden nur 20%. Dieses Ergebnis kann erst mit dem Wissen um die subjektive Definition von Gewalt, die wie ausgeführt länderabhängig ist, richtig interpretiert werden. Graubündner/innen erleben sicher nicht seltener Gewalt, sie definieren sie nur nicht als solche. Es zeigt sich zudem ein Zusammenhang zwischen Schulbildung und eigener Gewalterfahrung: Je höher das Bildungsniveau, umso eher geben Personen an, selber Gewalt in einer Paarbeziehung erlebt zu haben bzw. zu erleben.

Entscheidend für das richtige Verständnis dieser Zahlen ist, dass bei der Frage nach der eigenen Gewalterfahrung Gewalt folgendermassen definiert wurde: „Gewalt in Paarbeziehungen ist das Verhalten eines Partners/einer Partnerin mit dem Ziel, die Frau/den Mann zu kontrollieren oder Macht über sie/ihn auszuüben oder herzustellen, wobei die körperliche und/oder seelische Integrität verletzt wird.“ Der in Liechtenstein im Vergleich mit den Nachbarländern höhere Prozentsatz von Personen mit eigener Gewalterfahrung erklärt sich gemäss Studie damit, dass die Liechtensteiner/innen eine höhere Gewaltsensibilität aufweisen. Das Ergebnis der Studie darf deshalb keinesfalls verkürzt so dargestellt werden, als ob jede vierte Person in Liechtenstein körperliche Gewalt in einer ihrer Beziehungen erlebt hätte bzw. erleben würde.

Insgesamt wurden pro Land je acht Frauen zu ihren Erfahrungen, Bewältigungsstrategien, Wünschen und Anregungen mittels Tiefeninterviews befragt. Neben Fragen nach Dauer und Lebensform in einer Gewaltbeziehung wurde auf individuelle Vorstellungen von einer idealen Beziehung, Auswirkungen von Gewalt auf die Kinder, auf Gewalterfahrungen, Reaktionen des Partners auf seine Gewalthandlungen, das Aussenbild der Paarbeziehung, auf Strategien zur Gewaltvermeidung, Rechtfertigungsgründe der Frauen für das Verhalten des Partners und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten eingegangen.

Artikel 7 Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben

Die Regierung Liechtensteins besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt werden. Von 1993 bis 1997 waren zwei Frauen Regierungsmitglieder, seit 1997 ist eine Frau Regierungsmitglied. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Der Landtag wird alle vier Jahre gewählt und besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2005 - 2009) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ (FBP) verfügt über 12 Sitze, die „Vaterländische Union“ (VU) hält 10 Mandate, während die „Freie Liste“ (FL) mit 3 Mandaten vertreten ist. Frauen belegen im Landtag 6 von 25 Sitzen, unter den acht stellvertretenden Abgeordneten finden sich zwei Frauen.

Die 11 liechtensteinischen Gemeinden werden jeweils von einem alle vier Jahre gewählten Gemeinderat unter Vorsitz eines direkt gewählten Vorstehers verwaltet. In der aktuellen Mandatsperiode (2003 - 2007) sind alle Gemeindevorsteher männlich. In den Gemeinderäten sind 28 Frauen (27%) und 77 Männer (73%) vertreten, während 1999 nur 17 Frauen (15.5%) im Vergleich zu 93 Männern (84.5%) in den Gemeinderäten tätig waren.

Tab. 2 Anteil Frauen in Regierung, Landtag und Gemeinderat der elf Gemeinden

Gremium	**Mitglieder**	**1985**	**1995**	**2005**
Regierung	5	0%	40%	20%
Landtag	25	0%	8%	24%
Gemeinderat	106	3%	15%	27%

Quelle: Homepages Gemeinden(Stand Mai 2006) und Staatskalender 2005.

In den über 50 Kommissionen und Beiräten sind Frauen in der Unterzahl und nur 6 Kommissionen werden von Frauen geleitet. Im Jahr 2005 waren 79 Frauen (21%) und 298 Männer (79%) Mitglieder in den Landeskommissionen. Von 1998 zu 2005 kann eine Steigerung des Frauenanteils um 5.3% festgestellt werden.

In den öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist eine Verminderung des Frauenanteils von 1998 zu 2005 um 3.3% festzustellen. 1998 waren bei den Stiftungen 28 Männer (66.7%) und 14 Frauen (33.3%) Stiftungsratsmitglieder. 2005 waren insgesamt 92 Personen in den öffentlich-rechtlichen Stiftungen tätig, wovon 64 (70%) männlich und 28 (30%) weiblich waren.

In den Anstalten kann eine Steigerung des Frauenanteils von 1998 zu 2005 um 7.5% festgestellt werden. 1998 waren 32 Männer (86.5%) im Vergleich zu 5 Frauen (13.5%) Mitglieder in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten. 2005 waren insgesamt 66 Mitglieder in Anstalten tätig, wovon 52 (79%) Männer und 14 (21%) Frauen waren.

Bei den Gerichten des öffentlichen Rechts ist von 1998 bis 2005 eine Steigerung des Frauenanteils um 25% feststellbar. 1998 waren ausschliesslich Männer, insgesamt 12, Mitglieder dieser Gerichte. 2005 waren insgesamt 20 Personen Mitglieder der Gerichte, 15 (75%) davon waren männlich und 5 (25%) weiblich. Bei den Zivil- und Strafgerichten ist eine Steigerung des Frauenanteils von 1998 bis 2005 um 13.6% zu verzeichnen. 1998 waren 33

Männer (78.6%) im Verhältnis zu 9 Frauen (21.4%) in den Zivil- und Strafgerichten tätig, 2005 hingegen waren von insgesamt 84 Mitglieder 55 (65%) Männer und 29 (35%) Frauen.

Bei den Gemeindekommissionen wurde das Jahr 2003 erfasst. Auf Gemeindeebene sind durchschnittlich 27.2% der Kommissionsmitglieder Frauen. Eine Steigerung des Frauenanteils im Vergleich zum Jahr 1998 konnte bei 6 Gemeinden, eine Verminderung des Frauenanteils bei 5 Gemeinden festgestellt werden. Insgesamt kann eine durchschnittliche Steigerung des Frauenanteils von 2.4% verzeichnet werden.

Knapp ein Drittel der innerparteilichen Funktionäre sind Frauen. In den beiden grossen Volksparteien wurden 1982 parteiinterne Frauenorganisationen („Frauen-Union“, „Frauen in der FBP“) mit dem Ziel gegründet, Frauen stärker für die Politik zu interessieren und Bildungsarbeit zu leisten. Ihre Anliegen sind, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Fraueninteressen in der Politik durchzusetzen und nicht zuletzt auch Frauen innerhalb der jeweiligen Partei für politische Ämter und Funktionen vorzubereiten. Die 1985 gegründete Freie Liste verfügt mit 43% über den höchsten Frauenanteil innerhalb des Parteivorstands.

Tab. 3 Anteil der Frauen in innerparteilichen Funktionen (2006)

Funktion	**Männer**	**Frauen**	**Anteil der Frauen**
Parteienvorstände aller 3 Parteien	18	9	33%
Vorstand VU	5	3	38%
Vorstand FBP	9	3	33%
Vorstand FL	4	3	43%

Quelle:www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li.

Diese Zahlen zeigen, dass die Beteiligung der Frauen in der Politik nach wie vor vergleichsweise gering ist. Die Entwicklung seit 1998, besonders im Hinblick auf die Vertretung der Frauen im Landtag, in den Gemeinderäten und den Gerichten, gibt jedoch Anlass zu Optimismus und zeigt, dass die aktive Frauenförderung der letzten Jahre, insbesondere im Vorfeld der Gemeinderatswahlen von 2003 und der Landtagswahlen von 2005, Ergebnisse gezeitigt hat. Die geringe Anzahl an Frauen in der Politik ist jedoch nach wie vor bedauerlich, weshalb die politische Partizipation der Frauen in Liechtenstein auch in Zukunft gefördert werden wird.

Massnahmen zur Frauenförderung in den letzten Jahren

In Hinblick auf den von der Regierung 1997 gefassten Beschluss, dass in Gremien, welche von der Regierung bestellt werden, kein Geschlecht zu mehr als zwei Dritteln vertreten sein soll, muss gemäss den oben angeführten Zahlen festgehalten werden, dass der Frauenanteil in Kommissionen und Beiräten nach wie vor unter dem angestrebten Drittel liegt. Der vom Lenkungsausschuss Gender Mainstreaming verfasste Bericht „Die politische Partizipation von Frauen und Männern in öffentlichen Gremien in Liechtenstein – eine Untersuchung der Mechanismen und Akteure/Akteurinnen“ zu dieser Problematik wurde von der Regierung am

29. September 2004 zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, die Aufbietung von Frauen für die Tätigkeit in Kommissionen aktiver zu gestalten: Die Wahlbehörde weist die Parteien und Verbände jeweils bei einer Neubesetzung der Kommissionen darauf hin, im Sinne einer ausgeglichenen Besetzung vorrangig Frauen zu berücksichtigen. Im Weiteren hat das Ressort Familie und Chancengleichheit die Interessensvertreter/innen schriftlich und mündlich über das Ziel der Regierung informiert und sie gebeten, bei Nominierungen Frauen zu berücksichtigen.

Im 1999 zur Umsetzung des „Zweidrittelbeschlusses“ gegründeten Frauenpool sind mittlerweile 70 Frauen vertreten. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, in die sich politisch interessierte Frauen eintragen können. Durch ihre Registrierung in der Datenbank stellen sie sich für die Arbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Landesebene zur Verfügung. Zugriffe auf den Frauenpool kommen in erster Linie von Frauenorganisationen, die Frauen für eine Vorstandstätigkeit suchen.
Für die Kandidatinnenmotivation und -suche, den Kandidatinnenaufbau, die Unterstützung von Kandidatinnen und allgemein für die politische Bildung der Frauen wurde von der Gleichstellungskommission und der Stabsstelle für Chancengleichheit 2002 eine Checkliste für die politischen Parteien erstellt. Sie enthält Anregungen dazu, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise die Parteien die Partizipation der Frauen an der Politik fördern können. Die Checkliste wurde von Mitgliedern der Gleichstellungskommission den Vorstandsvorsitzenden der Parteien übergeben. Damit die Checkliste von den Parteien weiterhin genutzt wird, wurde sie anfangs 2006 den Ortsgruppenvorsitzenden der Parteien an einem Treffen vorgestellt.

Von März bis November 2006 führen die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, die Stabsstelle für Chancengleichheit und das Frauenreferat Vorarlberg bereits den dritten länderübergreifenden Politiklehrgang seit 2004 durch. Der Politiklehrgang will Frauen darauf vorbereiten, ihre Fähigkeiten in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Sie lernen politisches Grundwissen und jene Spielregeln, die es im politischen Alltagsgeschäft zu beachten gilt. Die Teilnehmerinnen bekommen Unterstützung bei ihrem gesellschaftspolitischen Engagement oder ihrer politischen Arbeit. Ihr Selbstvertrauen wird gestärkt und sie erlernen die Techniken der Diskussionsführung. Der Politiklehrgang 2006 setzt sich aus den Modulen „Standortbestimmung: politisches Engagement – die Herausforderung für mich?“, „Das politische System Vorarlbergs und Liechtensteins – Theorie und Realität“, „Rhetorik und Argumentation“, „Einführung in politische Strukturen“, „Konfliktmanagement“ sowie „PR und Medientraining“ zusammen. Zielpublikum des Politiklehrgangs sind Frauen, die in Institutionen, Kammern, Parteien, öffentlichen Gremien, Organisationen, Vereinen oder Initiativgruppen aktiv sind oder sich in Zukunft in solchen engagieren wollen.

2004 wurde der 20. Jahrestag der Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurde vom 22. Juni bis zum 5. Juli in allen Gemeinden eine Plakataktion durchgeführt. Die Gemeindeplakate stellten die Einführung des Frauenstimmrechts in den Gemeinden, die erste Frau im Gemeinderat und die aktuelle

Situation dar. Eine weitere Plakataktion wurde an der vom Frauennetz Liechtenstein organisierten Jubiläumsveranstaltung am 26. Juni 2004 präsentiert. Diese zeigte eine Umkehr der heutigen Verteilung von Frauen und Männern im Landtag, in der Regierung und in der Vorsteherkonferenz und regte dazu an, darüber nachzudenken, ob eine in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse umgekehrte politische Situation denkbar und tolerierbar wäre. Ein Höhepunkt des Anlasses war die Präsentation des Preises „DemoGrazia“, welcher für gesellschaftspolitische Zivilcourage verliehen wird. Der Preis wird erstmals im Oktober 2006 an eine Organisation oder an eine Privatperson vergeben. Es sind insgesamt neun Personen bzw. Organisationen nominiert worden.

Frauenförderungsmassnahmen im Vorfeld von Gemeinderats- und Landtagswahlen

Im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2003 boten die Stabsstelle für Chancengleichheit und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zwei Staatskundekurse für politisch Interessierte sowie zwei Medientrainings und ein Powertraining zur Stärkung des Selbstbewusstseins für Gemeinderatskandidatinnen an. Die Erhöhung des Frauenanteils in den Gemeinderäten als Ergebnis der Wahlen 2003 stimmt vorsichtig optimistisch. Zumindest langfristig zeigen die Massnahmen zur Frauenförderung in der Politik Wirkung.

Im Juni 2006 werden von der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zwei Veranstaltungen für politisch interessierte Frauen angeboten. An den Veranstaltungen sollen Frauen motiviert werden, sich für eine Kandidatur für die Gemeinderatswahl 2007 zur Verfügung zu stellen. Für diese Wahl hat sich die Kommission folgende Ziele gesetzt: Erstens soll eine Erhöhung des Frauenanteils in den Gemeinderäten von 27% auf 40% erreicht werden. Zweitens soll in den zwei liechtensteinischen Regionen Unter- und Oberland je eine Gemeindevorsteherin gewählt werden.

Zur Unterstützung der Kandidatinnen und zur Sensibilisierung der Wähler/innen wurden im Vorfeld der Landtagswahl 2005 durch das Frauennetz Liechtenstein und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann verschiedene Aktionen durchgeführt. Dabei handelte es sich um eine parteiübergreifende Unterstützungsliste, welche u.a. in den Landeszeitungen veröffentlicht wurde, Inserate von Männern, die sich für die Wahl von Frauen aussprachen, Besuche der Kandidatinnen in den Frauenorganisationen, um die Medienpräsenz der Kandidatinnen zu erhöhen und Zeitungsartikel und Inserate, um die Wähler/innen zu sensibilisieren. Zudem wurde der Internationale Tag der Frau mit einer speziellen Abendveranstaltung den Kandidatinnen gewidmet. Von den 19 kandidierenden Frauen wurden in der Landtagswahl vom März 2005 sechs in den Landtag gewählt.

Damit haben die Landtagswahlen 2005 zu einer deutlichen Erhöhung des Frauenanteils im Landtag von drei auf sechs Mandate geführt. Die Analysen[22] zu den Wahlen, die auf den amtlichen Wahldaten und auf Individualdaten aus den Nachwahlumfragen von 1997, 2001

[22] Marxer, Wilfried: Wahlchancen von Frauen in der liechtensteinischen Politik. Analysen zu den Landtagswahlen 2005 in Liechtenstein (I), Bendern 2005.

und 2005 basieren, zeigen, dass diese Verdoppelung zu einem grossen Teil günstigen Umständen zu verdanken ist. Die Verdopplung ergab sich also nicht vollständig aus verändertem Wahlverhalten oder veränderten Einstellungen der Wähler/innen gegenüber Frauen in der Politik. Zwischen 1997 und 2005 hat sich zwar die Position der Frauen gegenüber den Männern in der Politik tendenziell verbessert, das Stimmendefizit ist geringer geworden, frauenfreundliches Wahlverhalten hat zugenommen und frauendiskriminierende Einstellungen sind leicht rückläufig. Insgesamt verbleiben aber die Männer noch immer in einer günstigeren Position und weisen bessere Wahlchancen auf. Eine wenig ausgeprägte frauenfreundliche Haltung bei den jüngeren (männlichen) Wählern, die nachlassende Themenwichtigkeit und -aufmerksamkeit, sowie weiterhin bestehende Vorurteile gegenüber Frauen in der Politik zeigen die Notwendigkeit auf, nach den Wahlen 2005 keine Entwarnung zu geben. Der Frauenanteil von 24% im liechtensteinischen Landtag ist als Zwischenetappe auf dem Weg zu weiteren Fortschritten und als Ermunterung zu weiteren Aktionen anzusehen, um den politischen Prozess mit neuen Zielsetzungen auch künftig zu begleiten.

Artikel 8 Mitarbeit der Frauen in Regierung und internationalen Organisationen

Der Anteil von Frauen in der Regierung und in internationalen Organisationen ist in den letzten Jahren gestiegen, entspricht jedoch noch nicht dem Gleichstellungsgrundsatz. In der gegenwärtigen liechtensteinischen Regierung ist eine Frau vertreten. Sie leitet die Ressorts Äusseres, Kultur sowie Familie und Chancengleichheit.

Von den acht Botschaften und Ständigen Vertretungen Liechtensteins werden zwei von Frauen geleitet. In den verschiedenen Delegationen des Landtags für die Parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen sind 11 Parlamentarier und 8 Parlamentarierinnen tätig.

Artikel 10 Ausbildung

Neuerungen im liechtensteinischen Bildungswesen während der Berichtsperiode

Das neue Gesetz über das Hochschulwesen ist am 25. November 2004[23] in Kraft getreten. Es soll einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Tertiärbildung in Liechtenstein leisten und trägt der Internationalisierung der Hochschulbildung Rechnung, die in der Bologna-Erklärung (1999) der europäischen Bildungsminister ihren Ausdruck fand. Nach wie vor ist das liechtensteinische Angebot an Tertiärbildung auf Grund der Kleinheit des Landes jedoch beschränkt. Der Hochschulbereich umfasst nur vier anerkannte Einrichtungen: die Hochschule Liechtenstein mit den Schwerpunkten Architektur und Wirtschaftswissenschaften, die Internationale Akademie für Philosophie, die Universität für Humanwissenschaften sowie das Liechtenstein-Institut. Obwohl Liechtenstein über keine öffentlichen Universitäten verfügt, ist, wie bereits im 2. Länderbericht betont, eine qualitativ

[23] Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBl. 2005, Nr. 2.

hochstehende Ausbildung der Bevölkerung durch die Kooperation mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich gewährleistet.

Bildungsstatistik

Die liechtensteinische Bildungsstatistik gibt Aufschluss darüber, dass in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im Bildungsprozess erzielt werden konnten. Während vor 31 Jahren die Mädchen gegenüber den Knaben in der Realschule deutlich über-, im Gymnasium aber untervertreten waren, hat sich ihr Anteil bis heute kontinuierlich erhöht und übertrifft im Jahr 2005 denjenigen der Knaben. Diesen Zahlen zu Folge können heute die Mädchen und Knaben im schulischen Bildungsbereich als gleichgestellt bezeichnet werden.

Tab. 4 Anteil der Mädchen in verschiedenen Schulstufen

Jahr	**Primarschule**	**Oberschule**	**Realschule**	**Gymnasium**
1975	50%	46%	58%	33%
1980	61%	48%	46%	42%
1990	63%	48%	45%	47%
2000	57%	48%	50%	49%
2005	50%	44%	51%	55%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Bildungsstatistik 2005.

Eine deutliche Entwicklung in Richtung Gleichstellung ist auch im Bereich der tertiären Bildung, also der Universitäten, zu beobachten. Während im Jahr 1975 auf 128 Studierende 12 Frauen kamen, bilden im Jahr 2005 die Frauen fast die Hälfte der Studierenden (43%). Im Vergleich zu 1990 wählten im Jahr 2000 rund 13% mehr Frauen eine akademische Laufbahn. Seither scheint der Frauenanteil an den Studierenden mehr oder weniger konstant zu bleiben. In Bezug auf die Fächerwahl folgen liechtensteinische Studierende nach wie vor eher traditionellen Mustern. 43.3% der Studentinnen studierten 2003/04 Geistes- und Sozialwissenschaften, 19.6% Recht und 10.2% Medizin und Pharmazie. Die männlichen Kollegen wählten an erster Stelle Wirtschaftswissenschaften (25.5%), an zweiter Stelle Geistes- und Sozialwissenschaften (20.4%), an dritter Stelle Recht (18.2%) und an vierter Stelle Exakte und Naturwissenschaften (17.1%).

Tab. 5 Anteil männliche und weibliche Studierende aus Liechtenstein an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, in Österreich und Deutschland

	1970	**1980**	**1990**	**2000**	**2005**
Männer	93%	77%	70%	57%	57%
Frauen	7%	23%	30%	43%	43%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Bildungsstatistik 2005.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung (Lehrverhältnisse) besteht nach wie vor ein starkes Ungleichgewicht zwischen jungen Frauen und Männern. 2005 war nur ein gutes Drittel (34.9%) der Auszubildenden (Lehrlinge) in Liechtensteiner Betrieben Frauen. Sie wählten wiederum meist frauenspezifische Berufe. Im Jahr 2004 machten insgesamt 375 Personen einen Lehrabschluss, davon waren 42% Frauen und 58% Männer. Mehr als die Hälfte der jungen Frauen machte eine Lehre im Bereich KV/Dienstleistung/Informatik/Logistik, wobei die Mehrzahl dieser Lehrabschlüsse auf den kaufmännischen Bereich (Treuhand, Industrie, Bank und Bürolehre) entfiel. Die jungen Männer qualifizierten sich mehrheitlich in handwerklichen Berufen der Bereiche Bauwesen/Haustechnik/Holzverarbeitung sowie Industrie/Technisches Handwerk. Junge Männer wählten unter fast doppelt so vielen Berufen wie junge Frauen aus. Während Frauen von 82 verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten 32 auswählten, waren Männer in 64 verschiedenen Lehrausbildungen angestellt. Gesamthaft betrachtet fällt auf, dass sich die Berufswahl beider Geschlechter noch stark an der traditionellen Aufteilung in weibliche bzw. männliche Arbeitswelten orientiert.

Tab. 6 Anteil der Mädchen an den Auszubildenden

Jahr	Insgesamt	Mädchen	Mädchen in Prozent
1970	459	68	14.8%
1980	794	280	35.3%
1987	958	373	38.9%
1994	845	301	35.6%
2000	1011	362	35.8%
2005	1076	375	34.9%

Quelle: Amt für Berufsbildung. Anzahl von Lehrlingsabschlüssen (Eigenauszählung).

Betrachtet man die Ausbildung der Erwachsenen in Liechtenstein an Hand der Daten aus der Volkszählung 2000, wird sowohl die Tendenz, dass sich die Bildungssituation der Frauen verbessert hat, als auch die Annahme, dass Frauen durchschnittlich weniger ausgebildet sind als Männer, bestätigt. Im Jahr 2000 hat fast jede 5. Frau zwischen 25 und 44 Jahren (18.3%) lediglich die Primar- und die Ober- bzw. Realschule abgeschlossen und scheint ohne Berufsausbildung in der Statistik auf. Vor 10 Jahren lag dieser Anteil mit 37.8% noch wesentlich höher, doch nur 14.1% der Männer zwischen 25 und 44 Jahren haben 2000 lediglich das Obligatorium absolviert.

Tab. 7 Höchste Schulausbildung Männer/Frauen im Alter von 25 – 44 Jahren (2000)

Jahr	Geschlecht	Nur Obligatorium	Berufsausbildung	Höhere Schule	Andere
2000	Männer	14.1%	42.3%	33.8%	9.8%
1990	Männer	19.9%	52.5%	26.5%	1.0%
2000	Frauen	18.3%	51.3%	21.5%	9.0%
1990	Frauen	37.8 %	47.9%	12.7%	1.6%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

Gut die Hälfte aller Frauen zwischen 25 und 44 Jahren (51.3%) besass im Jahr 2000 eine Berufsausbildung, mehr als jede fünfte Frau (21.5%) hat in Liechtenstein eine höhere Schule mit Maturität abgeschlossen. Im Vergleich zum Jahr 1990 hat sich der Anteil an Frauen mit Matura um 8.8% erhöht, was in Zukunft zu einer höheren Akademikerinnenquote führen könnte. Nach wie vor schlossen jedoch Männer häufiger eine höhere Schule ab (33.8%). Im Jahr 2000 verfügten 10.3% der Männer und 7.2% der Frauen zwischen 25 und 44 Jahren über eine tertiäre Ausbildung.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Daten zur Ausbildung der Personen der Alterskategorie zwischen 45 und 64 Jahren, so zeigt sich, dass sich der Ausbildungsstand der Männer in den beiden Kategorien kaum unterscheidet. Bei den Frauen kann hingegen festgestellt werden, dass das Ausbildungsniveau der jüngeren Frauen deutlich höher ist als jenes der älteren Frauen.

Tab. 8 Höchste Schulausbildung Männer/Frauen im Alter von 45 – 64 Jahren (2000)

Jahr	Geschlecht	Nur Obligatorium	Berufsausbildung	Höhere Schule	Andere
2000	Männer	13.8%	45.1%	30.4%	10.7%
1990	Männer	22.0%	51.0%	26.0%	1.0%
2000	Frauen	36.4%	36.5%	12.6%	14.5%
1990	Frauen	59.2%	31.3%	7.5%	2.0%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes

Ein neuer Lehrplan für die Pflichtschulen wurde auf das Schuljahr 1999/2000 eingeführt. Sowohl in Bezug auf das Angebot als auch auf die sprachliche Fassung des Lehrplans hielt das Schulamt mit der Stabsstelle für Chancengleichheit Rücksprache. Der Lehrplan berücksichtigt alle gleichstellungsrelevanten Aspekte und enthält das gleiche Angebot für Mädchen und Knaben.

Das Schulamt führt immer wieder Erhebungen durch, um Fortschritte und Anpassungsbedarf bei der Umsetzung des Ziels eines geschlechtergerechten Unterrichts zu überprüfen. So erstellte es für das Schuljahr 2002/2003 eine Bestandesaufnahme im Kindergarten, in der Primarschule und in den weiterführenden Schulen zum Thema Seedukation[24]. Dabei hat sich ergeben, dass auf allen Stufen einzelne Unterrichtsfächer seedukativ unterrichtet werden, um Mädchen und Knaben Freiräume zu bieten. Im Sommer 2004 führte das Schulamt bei allen Schulstufen eine Umfrage bezüglich der Feinziele zur Umsetzung der Chancengleichheit durch. Bei den Feinzielen handelt es sich um die auf der Ebene der einzelnen Schulen entwickelten Etappen zur Erreichung eines im Lehrplan umschriebenen Grobziels. Im Rahmen der Umfrage konnten 46 verschiedene Feinziele zum Thema Chancengleichheit

[24] Unter Seedukation versteht man die getrennte Klassenführung für Mädchen und Buben.

ermittelt werden, die im Wesentlichen den Fachbereichen „Sprachen“ und „Mensch und Umwelt“ angehören. Die Umfrage wird im Schuljahr 2006/2007 wiederholt.

Die Erziehung von Kindern zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine gesellschaftliche Herausforderung. Gerade Lehrerinnen und Lehrer sind hier durch ihr Verhalten wichtige Rollenvorbilder für die Heranwachsenden. Die Reflexion der Lehrpersonen bezüglich ihrer eigenen Persönlichkeit und ihres Geschlechts beeinflusst den täglichen Unterricht ihrer Schulklassen. Im Rahmen des Jubiläums der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 im Juni 2004 wurden die Medienkoffer für einen geschlechtergerechten Unterricht aktualisiert und den Lehrpersonen vorgestellt. Die Medienkoffer bieten den Lehrpersonen konkrete Unterrichtsmaterialien sowie Materialien zur Reflexion des eigenen Rollenverhaltens und der eigenen Rollenerwartungen und sollen ihnen dadurch Unterstützung beim gleichstellungsgerechten Unterricht leisten.

Im Bereich der Berufsberatung ist das Motto „Alle Berufe für alle“ ein integrierender Bestandteil bei Informationen anlässlich von Eltern- und Schüler/innenabenden, Einführungen in das Berufs-Informationszentrum sowie Berufs- und Studienwahlseminarien für Maturanden und Maturandinnen. Die doppelgeschlechtliche Bezeichnung von Berufen, wie z.B. Polsterer/Polsterin, wird konsequent angewandt.

Das Interreg-Projekt “Offene Berufswahl von jungen Frauen und Männern in Liechtenstein, St. Gallen und Vorarlberg“ hatte zum Ziel, einen Beitrag dazu zu leisten, der geschlechtsspezifischen Polarisierung am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Im ersten Halbjahr 2000 wurde eine vergleichende Erhebung in Bezug auf geschlechtsspezifische Massnahmen im Bereich von Schule, offener Jugendarbeit und Berufsberatung durchgeführt. Im zweiten Schritt wurde ein Workshop-Zyklus mit Expertinnen und Experten veranstaltet. Den Abschluss des Projektes bildete im Mai 2001 die überregionale Fachtagung “Jump in“ in Bregenz. Mit dem Projekt wurde die Kooperation und die Vernetzung zwischen den drei Ländern zu diesem Thema verstärkt.

Mit dem Tochtertag lancierte 16+, das Lehrstellenprojekt der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, eine nationale Kampagne speziell für Väter und Töchter. Die Stabsstelle für Chancengleichheit wurde als Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten eingeladen, sich an der Kampagne zu beteiligen. Die Stabsstelle folgte dieser Einladung, so dass Väter und Töchter in Liechtenstein von 2001 bis 2003 dreimal am Tochtertag teilnehmen konnten. Am Tochtertag begleiteten Töchter im Alter von 10 bis 15 Jahren ihren Vater einen Tag lang zur Arbeit. Die Kampagne war jeweils mit einem Wettbewerb verbunden. Durch den Tochtertag wurden Mädchen in effizienter Weise auf Berufe aufmerksam gemacht, die sie bei ihrer Berufswahl normalerweise vernachlässigen. Denn wie aus einer Befragung des Interreg-Projekts hervorgeht, messen vier Fünftel der Befragten dem Schnuppern in einem Betrieb den grössten Stellenwert für die Ausbildungsentscheidung zu. Seit 2004 wird der Tochtertag durch den Vätertag ersetzt.

Der Fachhochschulrat der Hochschule Liechtenstein hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2003 eine neue Aufbauorganisation in Kraft gesetzt. In Übereinstimmung mit dieser wurde eine Kommission für Chancengleichheit geschaffen, welche die Frauenanliegen an der Hochschule vertritt und zu Frauenfragen Stellung nimmt. Die Kommission arbeitet auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in Lehre und Forschung hin. Insbesondere berät sie Mitarbeiter/innen an der Hochschule in Gleichstellungsfragen und kann bei Entscheidungen Antrag stellen, wenn Frauenanliegen betroffen sind. Die Kommission für Chancengleichheit setzt sich aus je einer Vertreterin der Fachbereiche sowie der Verwaltung zusammen. Mit dem entsprechenden Passus in der neuen Schulorganisation und der Ernennung der Kommission hat die Hochschule Liechtenstein einen wichtigen Schritt zur Anpassung an die schweizerische und europäische Hochschullandschaft vollzogen.

Das Stipendienwesen ist ein wichtiger Teil der Bildungspolitik. Es soll die Chancengleichheit über die Bevölkerungsschichten hinaus gewährleisten. Mit der Neufassung des Stipendiengesetzes[25] wird dies durch die Stärkung des dualen Bildungswegs berücksichtigt. Die Vorauszahlung anfallender Ausbildungskosten über Stipendien bzw. Darlehen schafft insbesondere eine Erleichterung für Frauen ohne Erwerbseinkommen, die wieder berufstätig werden möchten. Das revidierte Stipendiengesetz trat am 1. August 2005 in Kraft.

Aus dem anlässlich des Berufsimpulsjahrs 2000 gebildeten Fonds für Wiedereinsteigerinnen konnte die Stabsstelle für Chancengleichheit zudem jedes Jahr für vier oder fünf Frauen eine Stipendienbevorschussung leisten.

Liechtenstein fördert die Ausbildung von Frauen auch im Rahmen der internationalen humanitären Zusammenarbeit, beispielsweise durch die Vergabe von Stipendien, die jungen Frauen den Abschluss eines Universitätsstudiums ermöglichen. Zwischen 2001 und 2003 wurde zudem ein Ausbildungsprojekt für Gemeindekrankenschwestern in Albanien unterstützt. Besonders erwähnenswert in Bezug auf die Förderung des Zugangs von Frauen zu Bildung im internationalen Bereich sind die Aktivitäten des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED), welcher zu grossen Teilen über einen Leistungsauftrag von der liechtensteinischen Regierung finanziert wird. In seinen Schwerpunktländern in Afrika und Südamerika unterstützt der LED jedes Jahr eine Vielzahl von Projekten zur Ausbildung von Mädchen und Frauen, beispielsweise durch finanzielle Unterstützung von Mädchenschulen, Frauenbildungszentren oder Projekten zur landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Bildung (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

Artikel 11 Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung

Frauen im Erwerbsleben

Die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins war in den vergangenen fünf Jahrzehnten von einem nahezu ungebrochenem Aufschwung geprägt. Die Zahl der Arbeitsplätze ist in dieser

[25] Gesetz vom 16. Dezember 2004 über die Abänderung des Stipendiengesetzes, LGBl. 2005, Nr. 41.

Zeit stark angestiegen. Der einheimische Arbeitsmarkt ist seit den 1950er Jahren weitgehend ausgetrocknet, so dass der steigende Bedarf an Arbeitskräften nur durch Zuwanderung und Beschäftigung von Grenzgängern befriedigt werden konnte. Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein stieg gemäss den Daten der Volkszählung aus dem Jahr 2000 von etwas mehr als 4'000 im Jahr 1930 auf über 18'000 im Jahr 2000 an.

Tab. 9 Erwerbstätige mit Wohnsitz in Liechtenstein 1930 – 2000

	1930	**1941**	**1950**	**1960**	**1970**	**1980**	**1990**	**2000**
Alle	4436	4874	6018	7575	10243	12988	15537	18189
Frauen	1166	1178	1698	2347	3471	4610	5892	8015
Frauen in %	26.3%	24.2%	28.2%	31.0%	33.9%	35.5%	37.9%	44.1%
Männer in %	73.7%	75.8%	71.8%	69.0%	66.1%	64.5%	62.1%	55.9%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Statistisches Jahrbuch 2005.

Während sich die Gesamtzahl der Erwerbstätigen innert 70 Jahren etwa vervierfacht hat, ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen sogar auf das Siebenfache angestiegen. In den 1930er Jahren belief sich der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen erst auf rund 25%, im Jahr 2000 waren dagegen bereits 44% der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein Frauen. Diese Entwicklung verlief weitgehend unabhängig von der gesetzlichen Gleichstellung von Frau und Mann und setzte lange vor der Einführung des Frauenstimmrechts parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung und der wachsenden Zahl von Arbeitsplätzen ein.

Frauenerwerbstätigkeit ist in Liechtenstein aufgrund der rasant steigenden Zahl an Arbeitsplätzen wirtschaftlich notwendig, weit entwickelt, sowie gesellschaftlich anerkannt und selbstverständlich. Weit weniger selbstverständlich für Frauen ist hingegen der gleichberechtigte Zugang zu Positionen in den oberen Hierarchieebenen.

In Bezug auf die Einstufung in verschiedene sozio-professionelle Kategorien, also die Gliederung der Erwerbstätigen nach der Art der Tätigkeit, zeigt sich ein klarer Unterschied zwischen Männern und Frauen. In den entscheidenden Positionen dominieren eindeutig die Männer. Sie nehmen mehr als 80% der obersten Managementpositionen ein und bilden knapp 80% des akademischen und oberen Kaders. Im Vergleich mit den Ergebnissen der Volkszählung 1990 zeigt sich jedoch, dass die Frauen in Bezug auf Führungspositionen aufholen konnten und besonders ihr Anteil an der Gesamtzahl der selbstständig Erwerbstätigen und der in den intermediären Berufen Tätigen gestiegen ist. Mit der Erhöhung des tertiären Bildungsquotienten bei jungen Frauen (vgl. Ausführungen unter Art. 10) wird ein Vergleich dieser Zahlen in den nächsten Jahren interessant und bedeutsam werden.

Tab. 10 Sozio-professionelle Kategorien nach Geschlecht in den Jahren 1990 und 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)

Jahr	Geschlecht	Erwerbs-tätige	Oberstes Management	Freie Berufe	Andere Selbstständige	Akademiker/in Oberes Kader	Intermediäre Berufe
1990	Männer	62%	90%	88%	82%	85%	72%
2000	Männer	56%	83%	84%	71%	78%	64%
1990	Frauen	38%	10%	12%	18%	15%	28%
2000	Frauen	44%	17%	16%	29%	22%	36%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen 1990 und 2000.

Bei den ungelernten Angestellten sowie bei den Arbeitern und Arbeiterinnen und bei den nicht zuteilbaren Erwerbstätigen besteht im Jahr 2000 ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Männer sind bei den qualifizierten manuellen Berufen, also im Landwirtschaftsbereich, in der Produktion und im Baugewerbe, mit 89% deutlich in der Mehrzahl. Frauen sind einzig bei den qualifizierten nicht-manuellen Berufen, also den Büroberufen, in einer deutlichen Überzahl. In diesen Kategorien hat sich der Frauenanteil seit 1990 nur unwesentlich verändert.

Tab.11 Sozio-professionelle Kategorien nach Geschlecht in den Jahren 1990 und 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)

Jahr	Geschlecht	Qualifizierte nicht-manuelle Berufe	Qualifizierte manuelle Berufe	Ungelernte Angestellte und Arbeiter	Nicht zuteilbare Erwerbstätige
1990	Männer	37%	91%	48%	54%
2000	Männer	35%	89%	49%	54%
1990	Frauen	63%	9%	52%	46%
2000	Frauen	65%	11%	51%	46%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen 1990 und 2000.

Das Berufsspektrum ist nach wie vor in typische Frauen- und Männerberufe eingeteilt. Im sozialen Bereich (Unterrichts-, Gesundheits- und Sozialwesen) stellen Frauen im Jahr 2000 beispielsweise 68,3% (1990: 61.6%) der Beschäftigten. In der Land- und Forstwirtschaft (Sektor 1) sowie in Industrie und Baugewerbe (Sektor 2) sind hingegen nur je rund ein Viertel (23.3% bzw. 25.8%) der Arbeitskräfte Frauen. Im Dienstleistungssektor (Sektor 3), zu dem neben Handel, Gastgewerbe, Banken und Versicherungen auch das eben erwähnte Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie die übrigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen gehören, ist die Situation mit einem Frauenanteil von 51.1% recht ausgeglichen. Allerdings sind 64.0% aller erwerbstätigen Frauen, aber nur 45.4% aller erwerbstätigen Männer im Dienstleistungssektor tätig. 1990, als 78.6% aller Frauen, aber nur 54.1% aller Männer im Dienstleistungssektor tätig waren, war der Unterschied noch ausgeprägter. Insgesamt zeigt sich beim Vergleich der Jahre 1990 und 2000, dass sich die Ungleichverteilung der erwerbstätigen Frauen und Männer über die Erwerbssektoren nur unwesentlich verändert hat.

Tab.12 Erwerbstätigkeit nach Erwerbssektor und Geschlecht in den Jahren 1990 und 2000

Jahr	Geschlecht	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3
1990	Männer	87.9%	77.6%	53.2%
2000	Männer	76.7%	74.2%	48.9%
1990	Frauen	12.1%	22.4%	46.8%
2000	Frauen	23.3%	25.8%	51.1%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählungen 1990 und 2000.

Bei Männern ist eine Vollzeitbeschäftigung der Regelfall. Rund 86% der Männer nehmen im Jahr 2000 eine Vollzeitstelle ein, während dies nur für etwa 53% der Frauen gilt. 1990 arbeiteten noch deutlich mehr Männer und Frauen Vollzeit, nämlich 97.6% der Männer und 67.6% der Frauen. Der Frauenanteil bei den Teilzeiterwerbstätigen liegt 2000 bei 85.3%, im Jahr 1990 betrug er 90,7%. Diese Zahlen zeigen, dass im liechtensteinischen Arbeitsmarkt ganz allgemein ein Trend zu mehr Teilzeitstellen besteht und vermehrt auch Männer Teilzeit arbeiten, Frauen jedoch nach wie vor die deutliche Mehrzahl der Teilzeitbeschäftigten stellen.

Tab.13 Beschäftigungsgrad von Männern und Frauen im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)

	100%	70% u.mehr	50 - 69%	20 - 49%	bis 20%	Andere
Männer	86%	1.7%	1.2%	0.6%	0.4%	10.1%
Frauen	52.8%	7.5%	10.7%	8.2%	7.5%	13.3%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

Der Frauenanteil bei den selbständig Erwerbenden liegt im Jahr 2000 bei 27%, ist also tiefer als der Frauenanteil bei den Erwerbstätigen insgesamt. Interessant ist jedoch, dass der Frauenanteil bei den Selbständigen in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich zugenommen hat. Frauen scheinen also zunehmend das notwendige Engagement und Selbstbewusstsein an den Tag zu legen, um selbst ein Geschäft zu gründen oder ein bestehendes Unternehmen selbständig zu führen. In der Volkszählung im Jahr 2000 wurden 500 selbständig erwerbstätige Frauen gezählt.

Tab. 14 Geschlechteranteil bei den Selbstständigen (Wohnsitz Liechtenstein) 1930 – 2000

	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000
Männer	86%	87%	89%	87%	90%	86%	82%	73%
Frauen	14%	13%	11%	13%	10%	14%	18%	27%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

In Hinblick auf die Geschlechteranteile bei den erwerbslosen und nicht erwerbstätigen Personen lassen sich ebenfalls deutliche Differenzen zwischen Männern und Frauen feststellen. So machen Frauen 89% der im Haushalt tätigen Personen aus. Frauen sind relativ häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer. Nach den Volkszählungsdaten für das

Jahr 2000 stellen Frauen etwa 44% der Erwerbstätigen der in Liechtenstein wohnhaften Bevölkerung, der Frauenanteil an den Arbeitslosen liegt hingegen bei 61%. In den Ergebnissen der Volkszählung von 1990 wird nur die Anzahl der erwerbslosen Personen ausgewiesen. Der Frauenanteil an den Arbeitslosen betrug 58%, wobei Frauen knapp 38% aller Erwerbstätigen stellten.

Tab. 15 Geschlechteranteil bei den Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen im Jahr 2000 (Wohnsitz Liechtenstein)

	Total	**Arbeitslose**	**Ausbildung ab 15 J.**	**Frei-willige**	**Haushalt**	**Rentner**	**Uebrige**
Männer	32%	39%	52%	40%	11%	51%	31%
Frauen	68%	61%	48%	60%	89%	49%	69%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Volkszählung 2000.

In Liechtenstein gibt es bis anhin keine Lohnstatistik, weshalb Aussagen über die durchschnittlichen Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern nicht möglich sind. Ab 2006 ist eine Lohnstatistik für Liechtenstein geplant. Als Anhaltspunkt kann daher lediglich die Lohnstrukturerhebung 2002[26] für die Ostschweiz des Schweizerischen Bundesamtes für Statistik herangezogen werden. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind in Liechtenstein und der benachbarten Region Ostschweiz ähnlich, so dass ein Verweis gerechtfertigt ist. Gemäss der schweizerischen Lohnstrukturerhebung verdienen Frauen in der Ostschweiz deutlich weniger als Männer. Der durchschnittliche, auf 40 Wochenstunden umgerechnete Monatslohn einer Frau betrug im Jahr 2002 CHF 4’152, der durchschnittliche Monatslohn eines Mannes CHF 5’491. Interessant ist, dass mit steigendem Anforderungsniveau die Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen ansteigt. Auf höchstem Anforderungsniveau verdienen Frauen in der Ostschweiz 27.8% weniger als Männer. Bei Tätigkeiten mit niedrigstem Anforderungsniveau macht die Lohndifferenz 20.1% aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der generelle Trend in Richtung zunehmender Erwerbstätigkeit der Frauen und somit in Richtung einer Annäherung an das Erwerbsverhalten der Männer geht. Dennoch bestehen nach wie vor ausgeprägte Unterschiede, die bei einer genaueren Analyse der Erwerbstätigkeit, besonders in Hinblick auf das Arbeitspensum und die hierarchische Position, klar zu Tage treten.

Massnahmen zum Gleichstellung der Frau am Arbeitsplatz

Das am 5. Mai 1999 erlassene, im Jahr 2006 revidierte Gleichstellungsgesetz ist das liechtensteinische Instrument zur Umsetzung der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben (vgl. Ausführungen zu Art. 2). Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, um es der breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Erstmals wurde an der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung 1998 die Gesetzesvorlage einer breiten Öffentlichkeit

[26] Bundesamt für Statistik. Lohnstrukturerhebung 2002.

vorgestellt. 1999 wurde eine Broschüre zum Gleichstellungsgesetz herausgegeben, in welcher sich neben dem Gesetzestext Erläuterungen und Fallbeispiele finden. Sie wurde an alle Betriebe mit mehr als 10 Angestellten, insgesamt rund 300, verschickt. Die Stabsstelle für Chancengleichheit führte von August bis November 2001 eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne zum Gleichstellungsgesetz durch. Im Rahmen der Kampagne wurden für Arbeitnehmerinnen Workshops zu den Themen Lohngleichheit und Teilzeitarbeit angeboten sowie Flyer für Arbeitgebende an die Betriebe versandt. Zudem wurden zwei Vorträge speziell für Personalverantwortliche mit den Inhalten Diversity Management und diskriminierungsfreie Personalbeurteilung organisiert und durchgeführt. Die Zielgruppen der Gesamtkampagne waren Arbeitgebende und -nehmende.

Das Gleichstellungsgesetz sieht vor, dass für Beratungen und Förderungsprogramme Finanzhilfen erteilt werden können. Dementsprechend erhielt die infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen zwischen 2000 und 2004 für Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Gleichstellungsgesetz Finanzhilfen. Zudem wurden die beiden eingegangenen Anträge des Arbeitnehmer/innenverbandes auf finanzielle Unterstützung von der Regierung gutgeheissen. Die Untersuchung des Vereins Bildungsarbeit für Frauen zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden zwischen Jungunternehmerinnen und Jungunternehmen wurde über Finanzhilfen gefördert. Das Bildungshaus Gutenberg erhielt 2004 und 2005 finanzielle Unterstützung für Weiterbildungsangebote für Frauen in der Familienphase.

Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes, welches explizit einen Nicht-Diskriminierungsgrundsatz in Bezug auf Lohnansprüche enthält, der Klagen gegen Lohndiskriminierung ermöglicht, wurde eine Lohnklage im öffentlich-rechtlichen Bereich eingereicht. Die Lohndiskriminierung wurde durch die Regierung bestätigt. Der Fall wurde an das liechtensteinische Verwaltungsgericht weitergezogen, welche die angefochtene Regierungsentscheidung bestätigte. Die Arbeitgeberin wurde verpflichtet, der Beschwerdeführerin Lohnnachzahlungen zu tätigen. Über allfällige Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz im privatrechtlichen Bereich können nach der gegenwärtigen Datenlage keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

Die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht)[27] zur Umsetzung der Richtlinie 1997/81/EG des Europäischen Parlaments über Teilzeitarbeit trat am 14. Dezember 2005 in Kraft. Zu den wichtigsten Neuregelungen gehören die Beseitigung von Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten, die Förderung der Teilzeitarbeit, die Gewährleistung des Kündigungsschutzes beim Wechsel von einem Vollzeitarbeitsverhältnis in ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder umgekehrt, der Zugang von Teilzeitbeschäftigten zu Fördermassnahmen im Bereich beruflicher Bildung und zu leitenden Stellen im Unternehmen, sowie die Information der Arbeitnehmenden über Teil- oder Vollzeitarbeitsplätze im Betrieb.

[27] Gesetz vom 14. Dezember 2005 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 2006, Nr. 40.

Da 85.3% der Teilzeitbeschäftigten Frauen sind, beeinflusst die Gesetzesänderung v.a. die Situation der Frauen am Arbeitsplatz.

Im September 2001 wurde die Broschüre mit dem Titel "Mit mir nicht! – sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz" überarbeitet und veröffentlicht. Sie will vor allem ins Bewusstsein rufen, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nach wie vor existiert, und dadurch die Prävention von sexueller Belästigung unterstützen. Die Broschüre enthält eine Definition sexueller Belästigung, führt Beispiele an und beschreibt Wirkungen und Folgen der Belästigung sowie erfolgreiche Abwehrmassnahmen. Es wird auf die rechtlichen Möglichkeiten, sich gemäss dem Sexualstrafrecht[28] gegen sexuelle Belästigung zu wehren, und auf die im Gleichstellungsgesetz festgelegte Verpflichtung der Unternehmen, für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen, hingewiesen.

Die liechtensteinische Landesverwaltung setzt sich ebenfalls mit dem Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auseinander. Eine Arbeitsgruppe hat Entwürfe für eine Abänderung des Staatspersonalgesetzes und für den Erlass von Reglementen zu den Themen „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz" sowie „Mobbing am Arbeitsplatz" verfasst. Die Regierung hat sie am 8. April 2003 zur Kenntnis genommen. Die von der Arbeitsgruppe beantragten Abänderungen des Staatspersonalgesetzes sollen im Rahmen der für 2006/2007 geplanten Gesamtrevision überprüft werden und gegebenenfalls Berücksichtigung finden.

Von November 2005 bis Februar 2006 wurde die Plakatkampagne „Denkanstösse" in der Landesverwaltung durchgeführt. Sie thematisierte die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sowie Frauen in Führungspositionen. Die Plakate wurden an alle Amts- und Abteilungsleitungen in der Verwaltung, an die Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten sowie an die Privatunternehmen mit Landesbeteiligung versandt.

Anfangs Dezember 2003 wurde der Sozialzeitausweis einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Auf dem Sozialzeitausweis können freiwillig Tätige künftig festhalten, was und wie viel sie geleistet haben. Der Ausweis wird so zu einem persönlichen Arbeitszeugnis und kann bei einer Bewerbung von Nutzen sein. Gerade bei einem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben kann der Nachweis einer ehrenamtlich geleisteten Arbeit und der entsprechenden Weiterbildungen wichtig sein, da jahrelange freiwillige Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auch in der Erwerbsarbeit nützlich sind. Da vor allem Frauen freiwillige soziale Arbeit leisten und mit den Schwierigkeiten eines Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt konfrontiert sind, stellt der Sozialzeitausweis einerseits eine gesellschaftliche Honorierung der unbezahlten Tätigkeiten der Frauen und andererseits eine wichtige Massnahme zur Erleichterung des Berufs(wieder)einstiegs von Frauen dar.

---

[28] Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht), LGBl. 2001, Nr. 16.

In Zusammenarbeit mit der infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen und dem femail Feldkirch führte die Stabsstelle für Chancengleichheit 2003 zwei Informationsabende für Grenzgänger/innen durch. Am ersten Abend wurden die Themenbereiche Versicherungen, Steuern und Sozial- und Familienleistungen, am zweiten Abend die Altersvorsorge in Liechtenstein (1. und 2. Säule) sowie die Pensionsversicherung in Österreich behandelt. Des Weiteren wurden Infoblätter zu den aufgeführten Themen erstellt und verteilt.

Arbeitsplatz und Mutterschaft

Die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb stellt sich für Frauen und zunehmend auch verstärkt für Männer. Viele Frauen in Liechtenstein verfügen heute über gute berufliche Qualifikationen, daher möchten sie ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr zu Gunsten von Haushalt und Kinderbetreuung völlig aufgeben. Auf der anderen Seite gibt es auch immer mehr Männer, die sich in der Familienarbeit stärker engagieren möchten. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit wird daher immer wichtiger. Um diese Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit im Alltag umsetzen zu können, braucht es Arbeitgebende, die dazu bereit sind, Frauen und Männern familienfreundliche Strukturen in ihrem Betrieb anzubieten. Ein Hindernis für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb liegt daher in der eingeschränkten Bereitschaft der Wirtschaft zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen. Um Anreize zur Frauenförderung in den Betrieben zu schaffen, wird der bereits erwähnte Chancengleichheitspreis seit 2003 jedes zweite Jahr an den frauen- und familienfreundlichsten Betrieb verliehen.

Seit Anfang 2002 können die Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung mit einem sicheren Platz für ihre Kinder in der Kindertagesstätte der Landesverwaltung rechnen. Der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein ist zuständig für die Führung, die Organisation, das Personal und die Administration der Kindertagesstätte. Die Landesverwaltung stellt die Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt das jährliche Betriebsdefizit. Für Kindergärtner/innen und Primarschullehrer/innen werden vom Schulamt Jobsharing-Stellen angeboten. Sie wurden im Schuljahr 2001/2002 evaluiert. Die Ergebnisse und Vorschläge wurden in einen Leitfaden verarbeitet und im Frühjahr 2003 herausgegeben. Mit der Einrichtung der Kindertagesstätte und der Einführung von Jobsharing-Stellen ist die Landesverwaltung der Privatwirtschaft als gutes Beispiel für familienfreundliche Strukturen vorangegangen. So bietet seit Januar 2004 ein liechtensteinisches Unternehmen eine interne Kinderbetreuung mit 10 Plätzen nach dem Modell der Landesverwaltung an.

Gerade angesichts der eher zögerlichen Frauenförderung der Wirtschaft ist die ausserhäusliche Betreuung und schulische Unterstützung eine zentrale Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die berufliche Chancengleichheit. Der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein stellt 2006 in seinen acht Einrichtungen 120 Plätze zur Verfügung. Insgesamt frequentieren 218 Kinder eine Tagesstätte des Vereins. Die durchschnittliche Wartezeit für einen Betreuungsplatz beträgt zwei Monate. Zwei weitere Kindertagesstätten bieten insgesamt 19 Plätze an, die im Mai 2006 von 55 Kindern genutzt werden. Das Eltern Kind Forum bildet Tagesmütter aus und vermittelt diese. Im Mai 2006

werden 52 Kinder von 24 Tagesmüttern betreut. Der im Sommer 2004 eröffnete flexible Kinderhütedienst „Kinderoase“ nimmt Kinder ohne Voranmeldung für kurze Betreuungszeiten auf. Insgesamt werden in Liechtenstein 2006 über 320 Kinder fremdbetreut. Damit ist der Bedarf an ausserhäuslicher Betreuung seit der Gründung des Vereins Kindertagesstätten Liechtenstein und des Eltern Kind Forums im Jahr 1989 stark gestiegen.

Der liechtensteinische Staat unterstützt den Verein Kindertagesstätten mit einem festen Betrag pro Platz und Betreuungstag und trägt einen Teil des verbleibenden Betriebsdefizites. Das Eltern Kind Forum erhält ebenfalls Subventionen der öffentlichen Hand. Eltern in finanziell schwierigen Situationen, die berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Kindertagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind, können eine nach ihrem Einkommen abgestufte finanzielle Unterstützung für die Betreuung erhalten.

Zur Gewährleistung der Qualität in der ausserhäuslichen Betreuung wurde 2002 mit der Pflegeverhältnisverordnung eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit sind sowohl private Pflegeverhältnisse als auch Einrichtungen, die Kinder betreuen, bewilligungspflichtig. Das Amt für Soziale Dienste überprüft die Pflegeeinrichtungen und kann generell eine hohe Qualität derselben feststellen.

In Bezug auf die Umsetzung von Blockzeiten im Schulunterricht konnten während der Berichtsperiode weitere Fortschritte erzielt werden. Die Schulorganisationsverordnung[29] von 2004 legt fest, dass in den Primarschulen an jedem Vormittag ein gleich langer Unterrichtsblock anzubieten ist und die Kindergartenzeiten soweit wie möglich mit den Unterrichtszeiten der Primarschulen zu koordinieren sind. Bis auf eine Ausnahme besteht an allen Sekundarschulen eine Möglichkeit zur Mittagsverpflegung. In einer Gemeinde wird neu auch ein Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschulkinder angeboten, der rege genutzt wird.

Bereits seit den 1970er-Jahren werden Diskussionen um Tagesstrukturen bzw. -schulen auf Primarschulebene in Liechtenstein geführt. Nach der Analyse der PISA-Ergebnisse der Jahre 2000 und 2003 gewann das Thema erneut an Aktualität. Die Regierung setzte eine Kommission aus Vertretern verschiedener Institutionen, die in den Bereichen Tagesstrukturen und ausserhäusliche Betreuung tätig sind, ein. Die Kommission hatte den Auftrag, die bestehenden Unterstützungssysteme im schulischen und familienergänzenden Bereich zu beurteilen und eine Bedürfnisabklärung vorzunehmen. Im Rahmen der Bedürfnisabklärung[30] wurden die Eltern von zwei Dritteln aller Primarschulkinder sowie 30 weitere Fach- und Schlüsselpersonen befragt. Ein beträchtlicher Anteil der befragten Eltern gab an, neue Unterstützungsstrukturen nutzen zu wollen. Die Interviewpartner/innen beurteilten zudem mehrheitlich den Bedarf an ausserhäuslichen Betreuungsangeboten als über kurz oder lang

[29] Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004, Nr. 154.

[30] Bericht zur Bedürfnisanalyse „Tagesstrukturen und ausserhäusliche Betreuung – Situation und Bedürfnisse“ der Gemeindeschulratsvorsitzenden mit Kindergarten- und Primarschulleitungen sowie der Schulleitungen der Sekundarschulen.

zunehmend. In ihrem Bericht vom August 2005 empfiehlt die Kommission eine Doppelstrategie in Form der Umsetzung der Modelle „Tageschule mit Profil“ und „Mittagstische und Hausaufgabenhilfe/Schüler/innenbetreuung in den Gemeinden“. In Bezug auf das erste Modell hat die Regierung im Mai 2006 beschlossen, in Kooperation mit den Gemeinden auf das Schuljahr 2007/08 je eine Tagesschule bzw. Teil-Tagesschule in den beiden liechtensteinischen Regionen einzurichten. Sowohl die Kindergarten- als auch die Primarschulstufe sollen in diese Schulen integriert werden. In Bezug auf das zweite Modell wurde den Gemeinden empfohlen, Koordinations- und Aufbauarbeit mit den Schwerpunkten Förderung der sozialen, kulturellen und sprachlichen Fähigkeiten der Schüler/innen, Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und Unterstützung von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern zu leisten.

Um Frauen den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu erleichtern, sind in Liechtenstein verschiedene Massnahmen getroffen worden. Im Sommer 2001 konnte die qualitative Untersuchung „Den Wiedereinstieg optimal planen und schaffen“ abgeschlossen werden. Aus den vorgeschlagenen Empfehlungen entwickelte die Stabsstelle für Chancengleichheit Massnahmen für Wiedereinsteigerinnen, für Arbeitgebende und für die Verwaltung. Sie erarbeitete einen Leitfaden für einen gelingenden Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben, mit dem Arbeitgebende angesprochen werden sollen. Für Wiedereinsteigerinnen wurde eine Checkliste mit Bewerbungstipps erstellt, die zusammen mit der Infobroschüre „infra spezial Wiedereinstieg“ abgegeben wurde. Von der Berufsberatungsstelle werden zudem kostenlos individuelle, differenzierte Laufbahnberatungen für Wiedereinsteigerinnen angeboten. Die Beratung umfasst eine Standortbestimmung inklusive psychologischer Neigungs- und Eignungsabklärungen.

Die Projektgruppe MannsBilder führte in Zusammenarbeit mit verschiedenen Projektpartnern und -partnerinnen die Fachtagung „Familie und Beruf – gemeinsam gefordert – gemeinsam bewältigen“ zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerb durch. Zielgruppe der Veranstaltung waren insbesondere Personalverantwortliche. Die verschiedenen Fachleute legten die Bedürfnisse, Belastungen und Hindernisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden bei der Förderung der Vereinbarkeit dar. Im Weiteren zeigten sie auf, welche Vorteile sich für Arbeitnehmende und Arbeitgebende durch die Teilung der Familien- und Erwerbsarbeit ergeben.

Die Gleichstellungskonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein realisierte mit der Wanderausstellung „Familie und Beruf in Balance“ ein erstes gemeinsames Projekt. Die Ausstellung zeigt unter anderem, wie es um die partnerschaftliche Teilung von Familien- und Erwerbsarbeit in den Ostschweizer und Liechtensteiner Haushalten bestellt ist, warum sich Kinderbetreuungseinrichtungen volkswirtschaftlich lohnen und welche positiven Erfahrungen Betriebe mit familiengerechten Massnahmen machen. Die Ausstellung wurde in Liechtenstein im September 2004 und von Oktober 2005 bis Januar 2006 an verschiedenen Standorten präsentiert.

Sozialversicherungen

Gerade für Frauen ist es wichtig, sich mit ihrer finanziellen Situation im Alter auseinanderzusetzen. Eine eigenständige, über dem Existenzminimum liegende Altersvorsorge wird nur über eine eigene, durchgehende Erwerbstätigkeit oder indirekt durch einen Ehemann erreicht. Die finanzielle Absicherung für das Alter muss je nach Familien- und Erwerbssituation anders aussehen. Eine persönliche Beratung ausschliesslich für Frauen wird in Liechtenstein bei der infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen angeboten. In Zusammenarbeit mit der infra führte die Stabsstelle für Chancengleichheit 2003 zwei Informationsabende zum Thema „Altersvorsorge – was Frauen wissen müssen“ durch. Am ersten Abend wurde die Altersversicherung (AHV) als erste Säule des liechtensteinischen Pensionssystems thematisiert. Am zweiten Abend wurden die betriebliche Personalvorsorge sowie die private Vorsorge (2. und 3. Säule) besprochen. In der infra-Broschüre „Altersvorsorge, - was Frauen wissen müssen“ werden das Drei-Säulen-Modell der staatlichen Alters- und Hinterlassenschaftsversicherung AHV und die Vorsorgesituation für Frauen je nach Lebensphase vorgestellt und wichtige Adressen angeführt.

Forschungstätigkeit

Eine verstärkte Forschungstätigkeit, wie vom Ausschuss anlässlich der Vorstellung des ersten Länderberichts angeregt, wurde aufgenommen. Im Wintersemester 2005/2006 wurde am Liechtenstein-Institut die Vorlesungsreihe „Männer und Frauen in Bildung, Beruf und Politik“ durchgeführt. Dabei wurden folgende Arbeiten präsentiert: „Frauenerwerbsarbeit im Wandel: dienen oder verdienen“ von lic. phil. Julia Frick, „Berufsentwicklung nach der Realschule: Wunsch und Wirklichkeit“ von lic. phil. cand. Martina Sochin, „Kaderfrauen in Liechtenstein: Kinder oder Karriere?“ von mag^{a}. phil. Sonja Hersche und „Frau, Mann, Mensch: Perspektiven der Gleichstellung“ von Dr. Wilfried Marxer.

Artikel 12 Gesundheitswesen

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes

Während der Berichtsperiode ist das liechtensteinische Krankenversicherungsgesetz im Jahr 2003 erneut revidiert worden und eine weitere Gesetzesänderung ist für 2006/2007 geplant. Seit der Revision von 2003 wird nur noch eine bestimmte, in einem Bedarfsplan festgelegte Anzahl von in- und ausländischen Ärzten zur Abrechnung über die obligatorische Krankenkasse zugelassen. Verschiedene Massnahmen zur Kostenkontrolle und Kosteneindämmung im Krankenversicherungswesen sind eingeführt worden.

Die Prämienbefreiung der Kinder sowie die Beiträge an einkommensschwache Versicherte sind auf die gesamte obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgedehnt worden. Die Versicherten können den Antrag auf Prämienverbilligung auf einem amtlichen Formular bei der Gemeindeverwaltung der Wohn- bzw. Erwerbsgemeinde einreichen. Die Prämienverbilligung richtet sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb und nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die

entsprechenden Staatsbeiträge sind unverändert bestehen geblieben. Die Befreiung der Kinder von der Kostenbeteiligung sowie die Reduktion der Kostenbeteiligung bei Rentnern und Chronischkranken wurden ebenfalls beibehalten.

Mit der geplanten weiteren Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes sollen auf Anregung des Datenschutzbeauftragten die Stellung und Aufgaben der Vertrauensärzte in Liechtenstein genauer geregelt werden. Damit im Zusammenhang steht eine Regelung über die Bekanntgabe von medizinischen Angaben durch die Leistungserbringer an die Kassen oder an die Vertrauensärzte. Auch die Bestimmungen über die Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten sollen ergänzt werden.

Vorsorge und Familienplanung

Personen zwischen dem 17. und 70. Lebensjahr erhalten alle fünf Jahre eine schriftliche Einladung des Amtes für Gesundheitsdienste zur Vorsorgeuntersuchung, Frauen zusätzlich alle zweieinhalb Jahre zur gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Bei Bedarf ist in dieser auch Beratung in Fragen der Familienplanung eingeschlossen. Die Einladung zur allfälligen Nachuntersuchung erfolgt durch die Arztpraxis. Personen über dem 70. Lebensjahr können auf eigenen Wunsch weiterhin an den Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig und kostenlos.

Der Zugang zur Familienplanung ist als Teil des öffentlichen Gesundheitssystems für alle garantiert. Die Schwangerschaftsberatungsstelle bietet fachliche und persönliche Beratung bei ungewollter Schwangerschaft sowie Unterstützung für Mütter während und nach der Schwangerschaft an. Zudem erhalten Frauen medizinische und psychologische Hilfe von Ärzten und Therapeuten. Die Kosten dieser Massnahmen werden teilweise von der Krankenkasse übernommen. Nicht von der öffentlichen Hand finanziert ist die in Liechtenstein legale Schwangerschaftsverhütung.

Die Krebshilfe Liechtenstein bietet jeweils einmal im Monat ein Treffen für Brustkrebsbetroffene an.

Abtreibung

Der Schwangerschaftsabbruch steht in Liechtenstein, abgesehen von Ausnahmefällen wie der ernsthaften Gefährdung der werdenden Mutter oder Schwangerschaft von Frauen unter 14 Jahren, unter strenger Strafe. Nach einer ärztlichen Schätzung werden jährlich ca. 50 Abbrüche im Ausland vorgenommen. Bestrafung ist nach verbreiteter Ansicht kein wirkungsvoller Schutz des werdenden Lebens. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Ärzteschaft, dem Berufsverband der Psychologen und Psychologinnen, der evangelischen Kirche, der Frauenunion, der Frauen in der FBP, der Freien Liste, der Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention und der infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen beschäftigt sich seit zwei Jahren intensiv mit der Thematik Schwangerschaftskonflikte und

sucht nach tragbaren Lösungen. Im Vordergrund stehen der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schutz der werdenden Mutter und die Entkriminalisierung.

In den Empfehlungen zum 1. Länderbericht ist die Aufforderung enthalten, den Zusammenhang zwischen der strikten Abtreibungsgesetzregelung und der vermeintlich hohen Anzahl ausserehelich geborener Kinder zu untersuchen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Kausalverbindung zwischen der Gesetzeslage und der Zahl ausserehelich geborener Kinder besteht. In Liechtenstein wurde in den vergangenen fünf Jahren jeweils ein knappes Fünftel der Kinder ausserehelich geboren[31]. Der Vergleich mit den Nachbarländern zeigt, dass diese Zahl nicht alarmierend ist und auf die allgemein in den letzten Jahrzehnten angestiegene Toleranz für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften zurückzuführen sein dürfte: So wurden in Liechtenstein 2001 17.5% der Kinder ausserehelich geboren, in der Schweiz 11%, in Österreich 33%, in Deutschland 23% und in Luxemburg 22%.[32]

Mit 1891 Unterschriften kam im August 2005 die Initiative „Für das Leben“ zustande. Diese verlangte, dass der umfassende „Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod“ als Aufgabe des Staates in der Verfassung festgeschrieben werden sollte. Die Fraktionen aller drei Parteien erarbeiteten einen Gegenvorschlag mit der Begründung, dass die von den Initianten gewählte Formulierung viele Fragen ungeklärt lasse. Der Gegenvorschlag sah vor, Art. 27 der Verfassung aus dem Verfassungsabschnitt „Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen“ um die Verpflichtung der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Festschreibung des Rechts eines jeden Menschen auf Leben und das Verbot der Todesstrafe zu ergänzen. In der Volksabstimmung über beide Vorschläge am 25./27. November 2005 stimmten 18.7% der Stimmberechtigten für die Initiative „Für das Leben“, während der Gegenvorschlag des Landtags von 79.3% der Stimmberechtigten gutgeheissen und somit angenommen wurde. Die Änderung der Verfassung erfolgte mit dem Verfassungsgesetz vom 27. November 2005[33].

Schwangerschaftsverhütung und AIDS-Prävention

Die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention bietet neben Beratungen zu den Themen Sexualität und HIV/Aids verschiedene Informationsprogramme an. In Schulen und Jugendzentren wird mit pubertierenden jungen Frauen geschlechtsspezifisch gearbeitet. Inhalte der Jugendarbeit sind Aufklärungsthemen wie erste Menstruation, partnerschaftliche Beziehungen, Selbstbefriedigung, der erste Geschlechtsverkehr, Homosexualität und Pornografie. Für Frauen werden unter dem Titel „Mehr Lust als Frust“ Kurse zum Thema

[31] Vgl. Amt für Volkswirtschaft. Zivilstandsstatistik 2001-2004. Prozentsatz ausserehelich geborener Kinder: 17.5%/2001, 15.2%/2002, 18.4%/2003, 20.8/2004.
[32] Höpflinger, François: Familiengründung im Wandel - im europäischen Vergleich. Soziologisches Institut, Universität Zürich.
[33] Verfassungsgesetz vom 27. November 2005 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Menschenwürde und Recht auf Leben), LGBl. 2005, Nr. 267.

Entwicklung weiblicher Sexualität angeboten. Der Kurs „Erotik und Sexualität in langjährigen Partnerschaften“ für Paare bietet Informationen und geschlechtsspezifische Arbeit für Frauen und Männer.

Die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention bietet zudem in Zusammenarbeit mit der Jugendinformationsstelle „aha – Tipps und Infos für Junge Leute“ und dem Haus Gutenberg „MädchenPowerTage“ und „BubenPowerTage“ an. Es handelt sich dabei um geschlechtsbezogene Angebote für Mädchen und Buben in der Pubertät. Die BubenPowerTage für 12- bis 13jährige Buben decken thematisch die vier Bereiche Körpererfahrungen und pubertäre Veränderungen, Umgang mit Aggressionen, männliche Rollenbilder sowie Sexualität, Verhütung und Schutz in Beziehungen ab. Während der MächenPowerTage setzen sich Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren mit den Themen Freundschaft, Mein Körper, Pubertät, Menstruation und Samenerguss auseinander. Ziele sind die Anregung der Bewusstseinsbildung, die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und die Erweiterung der Handlungskompetenzen. Das Projekt MädchenPowerTage/ BubenpowerTage errang beim Chancengleichheitspreis 2004 den 2. Rang.

Die Bekämpfung der Weiterverbreitung von HIV/Aids wird von Liechtenstein durch Jahresbeiträge an den UNO-Aidsfonds und freiwillige Beiträge an den Global Fund HIV/Aids gefördert. Liechtensteins Aussenministerin Frau Rita Kieber-Beck hat die Fortführung des liechtensteinischen Engagements im Kampf gegen HIV/Aids am Aids-Gipfel der UNO vom 1./2. Juni 2006 in New York bekräftigt. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst unterstützt zudem vielfältige Projekte zur Eindämmung der Verbreitung von Aids in afrikanischen Ländern, finanziert aber auch andere Projekte im Bereich Gesundheit der Frau, wie etwa Aktionen zu Ernährung oder zur Mütter- und Kindergesundheit (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

Drogen und Rehabilitationsprogramme

Im Bereich Drogenkonsum haben während der Berichtsperiode keine Veränderungen der grundlegenden Tendenzen stattgefunden. Der Anteil von Rauchenden nimmt vor allem unter Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 16 Jahren zu. Alkoholkonsum und -missbrauch ist ebenso wie Drogenmissbrauch unter männlichen Jugendlichen bedeutend höher als unter weiblichen, während Medikamentenmissbrauch tendenziell bei jungen Frauen weiter verbreitet ist. Ambulante Rehabilitationsprogramme werden in Spitälern und therapeutischen Institutionen angeboten. Daneben stehen den liechtensteinischen Patienten Rehabilitationsprogramme in den Nachbarländern zur Verfügung.

Artikel 13 Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens

Obwohl Liechtenstein ein wohlhabendes Land ist, gibt es einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Insbesondere Alleinerziehende (meist Frauen) mit Kindern, aber auch Mehrkind-Familien mit nur einem erwerbstätigen Elternteil stehen immer wieder vor

finanziellen Herausforderungen. Familien werden in Liechtenstein daher durch verschiedene Massnahmen unterstützt (vgl. Ausführungen unter Art. 5.b).

Wenn das Einkommen der Eltern trotz der unter Art. 5.b erwähnten Erleichterungen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für die Familienangehörigen zu decken, können die betroffenen Personen beim liechtensteinischen Staat wirtschaftliche Hilfe beantragen („Sozialhilfe“). Die finanzielle Unterstützung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel bestimmt.

Die Teilnahme am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts ist in Liechtenstein für Frauen und Männer gleichermassen gewährleistet. Eine wichtige Rolle für die staatliche Kulturförderung nimmt der Kulturbeirat ein, welcher als beratende Kommission die Regierung bei der Förderung und Koordination, Information und Dokumentation des kulturellen Schaffens unterstützt und die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Stiftung „Pro Liechtenstein“ übernimmt. Die Haupttätigkeit des Kulturbeirats besteht in der Prüfung von Gesuchen um Gewährung von Förderungsmitteln. Die 1999 geschaffene Stabsstelle für Kulturfragen berät das zuständige Regierungsmitglied und den Kulturbeirat bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Zudem setzt sie diverse kulturelle Projekte um. Die Stabsstelle für Kulturfragen ist im Lenkungsausschuss Gender Mainstreaming vertreten und partizipiert somit aktiv an der Umsetzung der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik. Am länderübergreifenden Projekt „LänderGender“ zur Einführung von Gender Mainstreaming in Verwaltungen (vgl. Ausführungen unter Art. 2) beteiligt sich die Stabsstelle mit dem Umsetzungsbeispiel „Eröffnung und Betrieb eines Künstler/innenateliers in Berlin“. Ziel ist die Einrichtung von Künstler/innenateliers, welche optimale Rahmenbedingungen für Frauen wie Männer bieten. Kunstschaffenden aus Liechtenstein soll auf diese Weise die Möglichkeit geboten werden, im Ausland zu arbeiten und ihre Werke zu präsentieren. Im Lauf des Jahres 2006 wird mit Fragebogen eine Bedürfnisanalyse bei den Kunstschaffenden durchgeführt. Insbesondere soll abgeklärt werden, ob Frauen und Männer unterschiedliche Ansprüche an Ateliers haben. Denkbar wären verschiedene Wünsche in Bezug auf den Standort und die Zugänglichkeit der Ateliers, deren Hausordnung, Möglichkeiten zur Kinderbetreuung im Atelier oder in dessen Umgebung und unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der Mietkosten auf Grund des anderen Lebenshintergrundes von Frauen und Männern. Die zur Bedürfnisabklärung eingesetzte Umfrage nimmt u.a. auf diese Aspekte Bezug.

Artikel 14 Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten

Während auf Grund der Kleinheit und strukturellen Gleichförmigkeit des Landes keine spezifische Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten innerhalb Liechtensteins erfolgt, gibt es in diesem Bereich ein reges Engagement auf internationaler Ebene. Der Liechtensteinische Entwicklungsdienst (LED) arbeitet vor allem in ländlichen Gebieten in den Bereichen Bildung, Gesundheit und ländliche Entwicklung. Im Rahmen des

Schwerpunktbereichs ländliche Entwicklung führt der LED spezifisch frauenbezogene Projekte durch. 2005 wurden beispielsweise im Senegal Frauen im Bereich Fischfang und in der Region Thies gefördert, Frauenprojekte des Indienhilfswerks in Halkarni in Indien unterstützt und mehrere Brunnenbauprojekte in Asien und Afrika gefördert (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

IV. Beilagen

Sämtliche liechtensteinische Gesetzestexte sind auf der Internetseite *www.gesetze.li* (nur deutsch) abrufbar.

- Umsetzungsplan für die Aktionsplattform von Peking (1995) für das Jahr 2005.
- Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte 2003 – 2005.
- Geser-Engleitner, Erika: Weil Wände nicht reden können … schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz), Bregenz 2003.
- Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBl. 1999, Nr. 96.
- Gesetz vom 15. September 2004 über die Abänderung der Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 2004, Nr. 236.
- Gesetz vom 26. November 2003 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 2002, Nr. 276.
- Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge. LGBl. 2005, Nr. 276.
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, LGBl. 2002, Nr. 17.
- Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBl. 1986, Nr. 28.
- Gesetz vom 10. März 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen, LGBl. 1999, Nr. 98.
- Gesetz vom 30. Juni 1977 zur Förderung des Wohnungsbaues, LGBl. 1977, Nr. 46.
- Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl. 2000, Nr. 202.
- Gesetz vom 23. Oktober 2003 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung, LGBl. 2002, Nr. 241.
- Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961, Nr. 7.
- Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989, LGBl. 1989, Nr. 47.
- Gesetz vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage LGBl. 1982, Nr. 8.
- Verordnung vom 18. Juni 2002 über die ausserhäusliche Betreuung von Minderjährigen in privaten Pflegeverhältnissen und Pflegeeinrichtungen (Pflegeverhältnisverordnung, PfVV), LGBl. 2002, Nr. 80.
- Gesetz vom 14. Dezember 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz), LGBl. 2001, Nr. 27.
- Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBl. 2005, Nr. 2.
- Gesetz vom 16. Dezember 2004 über die Abänderung des Stipendiengesetzes, LGBl. 2005, Nr. 41.

- Gesetz vom 14. Dezember 2005 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), LGBl. 2006, Nr. 40.
- Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht), LGBl. 2001, Nr. 16.
- Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV), LGBl. 2004, Nr. 154.
- Verfassungsgesetz vom 27. November 2005 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Menschenwürde und Recht auf Leben), LGBl. 2005, Nr. 267.